

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Richterbuechlein Des Hochgelahrten vnd weitberuehmten Doctoris Nicolai  
Vigelii

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Richterbüchlein  
**Des Hochgelahrten vnd  
 weitberühmten DOCTORIS  
 NICOLAI VIGELII.**

**Propositio.**

**D**er Gut vnd Blut/auch andere Sachen zu richten / hat viel Hauff sich/vnd ist bei den alten Euren schen der weltlich Fürstenstand in Herzogen vnd Richter geheilte worden/welche Richter sie Graffen genennen haben/wie noch heutiges Tags an etlichen Orten die Richter Graffen genennet werden : als Cent-graffen/Gograffen/etc. Daher bei den Alten die Pfalzgraffen als Hoffrichter gewesen seyn / die Landgraffen als Landrichter/die Marggraffen als Märrichter / oder ( wie etliche wollen ) als an der Marck oder Grenzrichter. Bi ist so wol ein Kunst im richten vnd vrtheilen/als im rechnen vnd andern dergleichen Händeln : wiewol diejenige/ so bis dahero von Gerichtshändeln vnd Processen geschrieben/solcher Kunst wenig gedachte / da sie doch als das Hauptstück särnemlich hat sollen tradirt vnd aufgeführt seyn worden. Dann an solcher

Nicolai Vigelii

2  
solcher Kunst Land vnd Leuten ein grosses gelegen/ darmit den streitigen Sachen fürdertlich ab- geholfen / das Recht ohne verzug geschützt / vnd das Unrecht abgeschafft / und also die Justicia im Reich erhalten mög worden. Derwegen auch nicht unbillig von den alten Teutschen nach dem Herzogenstand der Richter oder Graffenstand der nechst gehalten / auch sie Comites genant worden / das sie die Oberkeit comitirn / vnd der selben allzeit bewohnen sollen. Derhalben ich für nochwendig geachtet / nach dem ich hiebe vor von richten vnd vrtheilen etliche Lateinische Ex- ciatlein hab lassen aufzugehen / so von andern zuvor niemals angeregt gewesen / auch Teutsch darvon zu schreiben / wierolich im Teutsch schreiben mich hieher vor nicht genüge habe : auf dass diejeniges so das Richteramt versehen / doch das Latein nicht verstehen / von richten vnd vrtheilen etwas berichte haben mögen / das sie sich auch ohne ihrer Besitzer Hülff in den Dratoren / Advocaten vnd Procuratorn Proces vnd Einbringen richten können / das vnnöthig Geschwätz von dem nöthigen zu scheiden / vnd ein Unterscheid zwischen Juristen vnd Dratoren zu halten wissen.

Partitio.

Ich wil aber umb mehrer Richtigkeit willen das ganze Werk in die Kriegsbevestung vnd

Be-

## Richterbüchlein.

3

Beweisthumb theilen/von jedem etliche Regeln anzeigen/vnd ledlich etliche exempla anhängen/damit alles desto besser erklärt werden möge.

## Von der Kriegsbefestigung.

### Die I. Regel.

**S** Eyn demnach zwey Ding in einer jeden Sach / so ordentlich verhandelt wird/ darauff dem Richter in seinem richter und vrtheilen zu schen gebührt. Erstlich auff den freitigen Hauptpunkten oder Artickel / darauß die ganze Sach beruhet : darnach auff dessen Beweis. Dann gleich wie ein guter Arzt vor allen dingen acht nimbt auff die Krankheit/ was für ein Krankheit es sey / vnd aus was Ursachen sie ihren Ursprung habe : also gebühre auch einem Richter füremblich sich zu erkunden / was das sey / daraus der Irthumb oder Gebrechen ; wissen den Partheyen entsprossen/ vnd darauff die ganze Sach beruhet. Solches wird Status causa genent/ auch Litis contestatio, von uns Deutschen Kriegsbefestigung. Von welchem ich will erlich sagen/ demnach von dem Beweisthumb. Exemplum : Ein Vater verheurath seine Tochter/ vnd gibt ihr doris nomine mit vierhundert Gulden / mit dem Bedingz/ wenn sic die Tochter innerhalb zweyen Jahren

A ij sonder

grosses gelöf  
fürderlich ab-  
geschütt / vnd  
die Justicia im  
ewegen auch  
hier nach dem  
Graffenstand  
mites genant  
sitten / vnd der-  
Orthalben ich  
in ich hieb vor  
etmische Kra-  
mern zuvor  
ausch darvor  
treiben mich  
s diejenige/  
d das Laien/  
theilen etwas  
sch ohne s her/  
vocaten vnd  
ingen richten/  
on dem nobis/  
heid zwischen/  
weisen,  
  
zrigkeit wollen/  
rostung vnd  
Der

Nicolai Vigelii

4

sonder Leibserben abstürbe / daß alsdann solche vierhundert Gülden wiederum auf den Vater und dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibserben / nach dem sie ein Jahr und sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Der Vater fordert die vierhundert Gülden Brautgiff vermög der Eheberedung / als solt die Tochter innerhalb zweyen Jahren gestorben seyn. Der Tochterman aber sagt / daß solche zwei Jahr von der Zeit der Eheberedung / und nicht von der Hochzeit an zu rechnen. Welches ihme der Kläger nicht gesichtet. Ist die Frag : Ob die Zeit der Mütgiff halben in der Eheberedung bemelt / von Zeit der Eheberedung / oder von dem hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen sey ? Solches ist der Häuptypunck vnd Artickel / darauff die ganze Sach zwischen dem Vater und Tochterman beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zween Häuptartikel / darin zwischen den Parteien Streit fürfelt / und sie derwegen zur Rechtfertigung geachten.

Die II. Regel.

S

Olcher Artickel aber oder Fragen seyn zwierley : Eine von den Rechten / die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten

## Richterbüchlein.

5

Nechten ist jem bemelte Frage / vnd dergleichen / darin gefragt wird / was recht sey : als auch diese : Ob des verstorbnen von voller Geburt Brüders- kinder / den ein halb Bruder von der Erbschaffe ausschliessen ? Ob der Richter erster instans die Urtheil exequitur moge lehme von dem appela- tion Richter inhibirt worden ? Von der Thac oder Geschicht wird gefragt / als ob die Ehebere- dung also / wie ob siehet / beschehen ? Ob Nochwehr im Todeschlag beschehen ? Auf solche Fragen ist färnemlich zu sehen / vnd wol acht zu haben / ob sie von dem Rechten oder von der Geschicht seyn : dann darin ein grosser Unterscheid im urtheilen gehalten werden muss / wie hernach sol angezeige werden.

Wie aber solche Fragen im Handel zu spüren vnd zu erforschen seyn / wil ich nun zeigen. Dann offtmals auch nach vielgehabter Mühe / solche Fragen / darauff die ganze Haupsach beruhet / dem Richter verborgen / sonderlich wo der Klä- ger ( wie an vielen Gerichten der Brauch ) seine Klag mit dreissig / vierzig vnd mehr Articeln einbringe / der Beklage auff einen jeden Artikel antwortet / den einen verneint / den andern sage multiplicem / den dritten captiosum / den vier- den facti alieni / doch endlich sie alle mit einander verneint : demnach dreissig vnd mehr articulos defensionales übergibt / darauf der Kläger gleichs-

A iii

gleichs-

gleichesfalls/wie iest gesagt / Antwort gibt : beh-  
de Eheil vber vorige Artickel noch additionales  
einbringen. Darauff dann der Beweis folgt/  
auch exceptiones,replica,duplica,&c. Wel-  
ches in solchen Disputationibus der Haupt-  
punct oder Artickel sey / darin die ganze Sach  
beruhe/ist schwerlich zu spuren : wie auch ihne  
die Advocaten selbst nicht wissen. Wer solches  
nicht glaubt / mag noch viel gehabter Mühe im  
Zeugen verhören / folgender Disputation vnd  
endlichem Beschluss angewendet / beyder Par-  
thenen Advocaten ein jeden besonder fragen/wo-  
rin die ganze Haupsach beruhe/was der streitige  
Hauptartikel gewesen / dahin alle Zeugen/ Ver-  
hör vnd Disputation soll gericht gewesen sey :  
Würde er im Werk spuren / daß die gefragte  
Advocaten bestehen werden/ gleich wie die zween  
falsche Ankläger Susannz / da sie gefragt wur-  
den / vnter welchem Baum die Beklagte den  
Ehebruch begangen hette : einer eine Linden/  
der ander einen Eichbaum nennen : welches auch  
wol Richtern vnd Beyschein begegnen dörftet/  
daß sie nach gesetztem Urtheil noch nicht einhel-  
lig zu berichten wüsten / worin der Status causæ  
gewesen. Derhalben sich nicht zu verwundern/  
daß oft das mehrheit der Acten ein vnuig  
Geschwätz ist / zu nichts dienstlich / dann allein  
zu Aufenthale vnd Verlengerung der Sachen/  
auch

## Richterbüchlein.

7

auch den Partheyen zu vnmäßigen Kosten vnd  
endlichem Verderben. Eine solche Gelegenheit  
hat es auch vmb die grossen Consilia vnd Rath-  
schläg, so von beyden theiln bey den Oratorii als  
Rechtsgelehrten in den Sachen gesucht werden:  
Darin sich nicht zu verwundern / daß einer die-  
ses/der ander ein anders für Recht erkennet / die-  
weil sie des Status oder Haupturteikels/ darauf  
die Sach beruhet / nicht einig noch gewiß  
seyn. Derwegen sie auch mehr die Sachen  
darmit verwirren als richtig machen: auch offe  
ein einzige circumstantia , so im Rathschlag  
nicht bedachte / ein groß Consilium zu nicht  
macht. Darumb haben bey den alten Römnern (de-  
ren Reichs wir uns rühmen/derhaiben auch bil-  
lich ihr Recht hierin uns gebrauchen sollen) beyde  
Partheyen im Anfang des Gerichtes sich verglei-  
chen müssen des Status cause, darin sie streitig  
waren: haben nicht also / wie jegunder bräuch-  
lich / wancken dörffen / vnd jekund dieses/denit  
ein anders / sondern ein gewisses/ darauf sie ge-  
dechten zu verharren/fürbringen müssen. Daher  
auch Litis contestatio (so wir Kriegsbefestigung  
reutischen ) genant worden/das beyde Theil haben  
contestirt, das ist / sämplich bezeuget/ daß sie in  
dem Puncten vnd Artikel streitig weren. Wann  
solches beschehen / ist der Sachen leichtlicher/als  
jekund in unsren Gerichten/ abzuheissen gewesen.

A iiiij

Es

oett gibe : bes-  
additionales  
Bewiss folges/  
ca. &c. Wel-  
s der Haupt-  
e ganze Sach  
wie auch ihne  
Wer solches  
er Mühe im  
cation vnd  
beyder Par-  
er fragen/wo-  
s der streitige  
ungen/ Ders  
gewesen sey:  
die gefragte  
die die zween  
gefragt wur-  
Beflagte den  
eine Linden/  
welches auch  
guen dörfste/  
n nicht eihel-  
Status cause  
verwunden/  
ten an vnnig  
/ dann allein  
der Sachen/  
auch

### Nicolai Vigelii

Es seyn auch darauff die Juristen consulire oder raths gefragt worden: darauff sie auch mit wenig Worten (wie aus dem Rechten zu sehen) kürzlich vnd mit gewissern Grund / als jetzt in den grossen Consiliis geschicht / geantwortet haben.

### Die III. Regel.

**D**er das ich kom ad propositum, der Rich-  
ter so Statum caute, oder den streitigen  
Hauptartikel erforschen wil / soll erstlich  
auff die Klag sehen / was begehrte sey / vnd aus  
was Ursachen. Solche Ursach ist nichts an-  
ders / dann ein Argument / welches die Rechte  
Actionem nennen. Kan derwegen nicht besser  
davon gevtheilt werden / dann das der Richter  
sie in ein Argumentation Form zweyer oder drey-  
er Artickel/welches die Dialectici Syllogismum  
nennen / kürzlich zusammen ziehe. Exemplum:  
Klag in obberührter Sachen wird von wegen des  
Vaters also gelagte: Für euch Herrn Richter  
vnd Schepffen dieses Gerichts A. erscheine An-  
wald im Namen vnd von wegen B. als Kläger  
eins/ gegen vnd wider C. als Beklagten anders  
theils: vnd sagt / daß Kläger seine Tochter dem  
Beklagten hiebevor den ersten Martii des sechs  
vnd sechzigsten Jahrs ehelich vertrawet gehabes  
and ihr dotis nomine vierhunderd Gülden mit-  
geben/

geben / also / wann bemelte seine Tochter in sie-  
hender Ehe ohne Leibserben mit Tode abgehen  
würde / das alsdann solche vierhundert Gulden  
wiederumb zurück auf Klägern vnd dessen Er-  
ben fallen solten : Welches auch damals vom  
Beklagten bewilligt / vnd mir handgebender  
Trew zugesagt / alles vermög eines offnen In-  
strumens darüber auffgericht. Darauff her-  
nach den neunden Novembris bemeltes Jahrs  
die Hochzeit vollzogen. Aber der Zusag von Be-  
klagten nicht nachgesetzt noch Glauben gehalten  
worden : Dann Klägers Tochter den dreyze-  
henden Maii des vergangenen acht vnd sechzig-  
sten Jahrs ohne Leibserben mit tote abgangen.  
Derwegen Beklagter vmb Entrichter bemelter  
vierhunderte Gulden Mitgiff / vermög der Ehe-  
beredung / von dem Kläger etliche mahl in der gül-  
te ersucht worden / aber nichts bey Ihme zu er-  
halten gewesen. Bitte derhalben Anwalt in Na-  
men vnd von wegen Klägers / ihc Herrn Richter  
vnd Schepffen / wollet Beklagten von rechtswe-  
gen hierzu verdammen / vnd anhalten / das er / ver-  
mög seiner Zusag / Klägern die bemelten vier-  
hundert Gulden Mitgiff sambt dem gebürlichen  
Interesse vnd Gerichteskosten entrichte vnd be-  
zahle. Hierum/etc. In dieser Klag werden be-  
gehrt vierhunderte Gulden / Ursach : Es hab sie  
Beklagter dem Kläger versprochen und zugesagt.

A

Ist

en consulir.  
sie auch mit  
chen zu schen)  
ad / als jetzt in  
amtorres, ha-

um, der Rich-  
ten streitigen  
/ soll erlich  
/ und aus  
/ nichts an-  
/ die Reche  
/ nicht besser  
der Richter  
er oder drey-  
logismus  
exemplum:  
n wegen des  
ern Richter  
rechein An-  
als Kläger  
tagen anders  
Tochter dem  
urz des sechs  
amet gehabt  
Gulden mit-  
geben

Ist die Summa dieser Klag : Beklagter hat Klägerin vierhundert Gulden zu bezahlen zugesagt : Derhalben ist er ihme solche vierhundert Gulden zu bezahlen schuldig.

## Die I V. Regel.

**W**ann der Richter also die Klag eingezogen : sol er des Beklagten Antwort und Einred dagegen anhören. Es seyn aber dreyley Antwort / derer Beklagter sich behelfen kan. Die erste sehet im verneinen dessen / das in der Klag fürgebracht worden / und wird genant *inficiatio*. Die ander sehet in einer Condition, wann Beklagter des Klägers Argument oder Action zulest / doch mit einer Condition oder Unterscheid : Als nemlich / Wann solches nicht were : Wann ich nicht im Handel betrogen : Wann nachmals nicht ein anders were abgeredt worden / etc. Welches Distinctio, auch *Exceptio peremptoria* im Rechten genent wird.

Die dritte Antwort ist / wann Beklagter nicht auf die eingebauchte Klag antwortet : sondern sage / Er sey noch zur Zeit darauff nicht zu antworten schuldig : Die Klag sey zu früh einbrachte : Der Anwale sey mit gnugsamem Ge-

Beflagter hat  
gefallen zuer  
vierzehundert  
Gewalt nicht versehen : Der Richter sey in-  
competens, oder dergleichen Einred thue/  
welche die Recht Exceptionem dilatoriam  
nennen.

## Die V. Regel.

**S**o viel die erste des Beklagten Antwort  
belangt/Wann er dasjenige / so klagend  
fürbracht worden / verneine : wird die  
Klag streitig / vnd entspringt daraus ein Frag/  
oder Status causa (wie zuvor gesagt) darin die  
Haupsach beruhet. Als nemlich/wann im vor-  
gesetztem fall Beklagter der Zusag/daraus Kläger  
geklagt/nicht geständig ist / wird gefragt/ ob Be-  
klagter Klägern nach absterben seiner Tochter  
vierhundert Gulden Mitgiff wieder zu geben  
vnd zu bezahlen versprochen?

## Die VI. Regel.

**W**ann aber Beklagter dasjenig / so für-  
bracht/nicht verneint (wie solches ver-  
neinen bey den Alten nicht so muchwil-  
lig/wie jekund / beschach : auch sonder Straff  
nicht war/wann einer ward überwiesen ) sonder  
sich einer distinction oder exception gebraucht:  
kan der Richter aus solcher Antwort Statum cau-  
sa oder den streitigen Hauptpunkt nicht spüren.  
Als

Als nemlich / wann in viel berüter Sach Be-  
kläger zur Antwort gibe : Er sey der Zusag / die  
vierhunder Gülden betreffend / nicht in Abreden/  
doch mit dem Anhang / wann Klägers Tochter  
innerhalb zweyen Jahren mit todt abgangen.  
Nun sey sie nicht innerhalb / sondern nach Auf-  
gang zweyer Jahren mit todt abgangen. Dann  
die Eheberedung vnd Zusag sey geschehen / wie  
auch Kläger selbst gesagt hat / den ersten Martij  
des sechs vnd sechzigsten Jahrs : Sie aber sey ge-  
storben den dreyzehenden Maij des acht vnd  
sechzigsten / vnd also über zwey Jahr vnd zweien  
Monat nach der Eheberedung vnd Zusag. Der-  
halben die Zusag nicht bündig. Bitt sich derwe-  
gen von angestellter Klag zu absolvirn. Diese  
Exception vnd Antwort des Beklagten kan noch  
weitschärfiger deducirt vnd fürbrachte werden.  
Aber solche exceptiones seyn auch nicht anders  
dann argumenti. derwegen auch nicht besser dar-  
von zu urtheilen / dann so sie in ein Argumenta-  
tionform zweyer oder dreyer Artikel ( wie zuvor  
von der Klag gemeld ) kurz zusammen gezogen  
werden. Als jetzt erzählte Exception also :

Wann ein Contract auf gewisse Maß oder  
Condition beschickt vnd aber solch Condition  
nicht erfolgt : ist solcher Contract vnbündig.  
In gegenwärtigem fall aber ist der Contract der  
vierhundert Gülden rücksäls halb mit dieser  
Con-

Condition  
innerhalb  
Soldes a  
gegenwärti  
ges Zusag  
Klag zu al  
J  
der S  
ges Ing  
Klägers D  
deinen S  
Replicati  
ception o  
dreyzehn  
ception f  
wigen Br  
er auf sol  
lassen mi  
mit gema  
dictio fi  
viri, of  
dem vor  
do das je  
piendo si

Condition beschehen / wan Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Todt abgienge. Solches aber ist nicht erfolgt. Derhalben ist im gegenwärtigem Fall der Contract vnd Beklagtes Zusag vnbündig / vnd er derwegen von der Klag zu absolvirn.

## Die VII. Regel.

**D**ieweil aber diese Exception vnd Antwort dem Rechten gemeh / vnd der Richter hieraus noch nicht schen mag / vorinn der Streit dieser Sachen sey : Sol er zu des Klägers Antwort hierauf schreiten : welche des Klägers Antwort die Rechte Replicationem nennen. Der Kläger aber kan in solcher seiner Replication nicht anders auff vorgeschätzte exception antworten / dann auff zuvor angezeigte dreyerley Weg : daß er entweder was in der Exception fürbracht verneine / oder mit einem gewissen Unterscheid distinguir : oder aber sag / daß er auff solche exception noch zur Zeit sich einzulassen nicht schuldig : dieweil beklagtes Anwale mit gnugsamem Gewalt nicht verschen / oder iudicio sitti vel judicatum solvi noch nicht cavit, oder dergleichen dilatoriam replicacionem vorschüsse. Verneint nun Kläger replicando das jentig / so von wegen des Beklagten excipiendofürbracht worden : wird die exception streit-

ter Sach Bi  
y der Zusag die  
sicht in Abreden/  
Klägers Tochter  
trotz abzangen.  
ern nach Aus-  
gangen. Dann  
geschehen wie  
ersten Martin  
Sie aber sey ge-  
des acht und  
hr und zweien  
Zusag. Dersel-  
b sich derwe-  
rit. Diese  
ten kan noch  
nicht werden,  
nicht anders  
ich besser dar.  
Argumenta-  
tum (wie zuvor  
men gepogen  
n also:  
Alle Maß oder  
h: Condition  
act vnbündig.  
Contract der  
als mit dieser  
Con-

streitig / vnd entspringt aus solcher Antwort der Hauptpunct vnd Artikel / darauff die ganze Sach beruhet. Und im fall der erst Artikel vorgeschrüter Exception verneint wird / entspringt daraus eine Frag von Rechten : als in fürgeschürter Exception : Ob der Contract/ wann die Condition, so ihme einverleibt / niche erfolgt / vnbündig sen ? Wiewol solches im Rechten keinen Zweiffel hat. Wird aber der ander Artikel vom Kläger replicando verneint/entspringt daraus eine Frag von der That oder Geschicht : als in vorgesetzter Exception: Ob Beklagtes Zusag mit der Condition besches hen / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit tode abging : oder ob Klägers Tochter innerhalb oder nach zweyen Jahren verstorben. Welches doch mit Unterscheid der Argumentationsform oder Syllogismi zu verstehen. Dann in folgender Replication wird duplicando der ander Artikel verneint / vnd entspringt doch nicht von der That / sonder von dem Rechten eine Frag : Hiergegen im andern folgenden Exempel wird der erste Artikel einbrachter Replick verneint / daraus doch nicht vom Rechten / sondern von der That oder Geschicht eine Frag entspringt / wie hernach sol angezeigt werden.

Die

## Die IIX. Regel.

**G**W M Fall aber Kläger replicando das jenseitige so excipiendo fürbracht worden / nicht verneint / sonder mit einem gewissen Unterscheid distinguirt : kan aus solcher des Klägers Replick der streitige Hauptartikel dem Richter noch nicht offenbar werden. Als auff vorgesezte Exception wird von wegen des Klägers replicando fürbracht diese Antwort : Das Beklagter excipiendo vorgeschränkt als solt Klägers Tochter nicht innerhalb / sondern nach aufgang zweyer Jahren mit todt abgangen seyn : hest er solches seines Angebens sich zu behelfsen / wann die zwey Jahr so der Zusag einverleibt / von Zeit der Eheberedung an zu rechnen wieren. Es ist aber dem Rechten und aller Billigkeit gemäß / daß in Ehesachen solche und dergleichen Condition, darin ein gewisse Zeit bestimmt wird / nicht von zeit der Eheberedung / sondern von dem hochzeitlichen Ehrentag an gerechnet werde : wie im fall der Noth kan bewiesen und beybracht werden. Wann nun in gegenwärtiger Sachen die zwey Jahr / deren Beklagter sich zu behelfsen unterschert / von Zeit Klägers Tochter hochzeitlichen Ehrentag an gerechnet werden / daß sich Beklagter vorgeschränkter Einrede nicht behelfen.

Die

Dann

Dann er nicht in abreden/ daß Klägers Tochter von zeit des hochzeitlichen Ehrentags / welcher den 9. Novembr. des sechs vnd sechzigsten Jahrs gewesen / innerhalb zweyen Jahren verstorben. Dann sie den dreyzehenden Maij des acht vnd sechzigsten Jahrs mit todt abgangen / und hat also die Ehe nicht über anderthalb Jahr gewäre. Bitte derwegen flagender Anwalt/wie zuvor gebeten/etc. Diese des Klägers replick ist gleich/ wie zuvor von der Klag vnd Exception gesagt/ nicht anders/ dann ein Argument : Derwegen auch nicht besser/dann durch ein Argumentation oder Syllogismum zweyer oder dreyer Artikel/ mag darvon geurtheilt werden/ Also : Wann die zwey Jahr der Eheberedung einverlebt von Zeit der Eheberedung anzurechnen weren / hett Beklagter sich seiner exception zu behelfsen. Aber sie seyn nicht von Zeit der Eheberedung/ sonder von dem hochzeitlichen Ehrentag anzurechnen. Derhalben hat sich Beklagter seiner exception nicht zubehelfsen.

### Die IX. Regel.

**W**enn also der Richter die Replick hat eingezogen/ vnd kurz eingezogen / soll er dagegen des Beklagten Antwort an hören : Welche des Beklagten Antwort die Rechte Duplicationem nennen. In welcher Beklagter/ gleich wie zuvor von der Exception

vnd

vnd Replick angezeigt / entweder das jenige / so replicando fürbracht / verneinet / oder aber wiederumb mit einer gewissen Condition vnd Unterscheid distinguirt vnd zulest. Wann er nun solches verneint / wird die Replick streitig. Als im vorgesetzten Exempel verneint der Beklagte duplicando den andern Artikel eingebrocher Replick / daraus entspringt ein frag vom Rechten : nemlich / Ob die zwey Jahr der Eheberedung einverleibt von Zeit der Eheberedung / oder aber von dem hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen seyn? Darauff die ganze Sach beruhet / wie zwvor gesagt.

## Die X. Regel.

**W**enn aber Beklagter duplicando die Einbrache des Klägers Replick nicht verneint / sonder dieselbig wiederumb mit einer Condition zulest / vnd mit einem Unterscheid distinguirt : dieweil aus solcher Antwort noch nicht ausspüren / worin der Streit der Sachen stehe / muss der Richter wiederumb zuvor angezeigten Proces im vrtheilen halten / also / daß er erstlich solche duplicatione / welche auch nicht anders ist / daß ein Argument in einen Syllogismum kurz fasse / vnd demnach Klägers Antwort / welches die Recht triplicationem nennen / dagegen anhöre : vnd muß solches so lang antreten /

B

ben/

ben / bis endlich ein Artikel fünfkompt / den ein Theil war saat / das ander Theil aber verneint / vnd er also streitig wird. Darauff die Haupsach beruhben wird vnd der Krieg befestigt.

Solches alles noch weiter zu erklären / wollen wir ein ander Exempel fürnehmen. Ein Edelman begeht ein Gut als sein Eigenthumb ihme einzuraumen : Und ob er wol seine Klag weit- lebstig fürbringe mit Beschreibung des Gutes / vnd erzählung anderer Umsständ / so sol sie doch der Richter kürz summen / also : Das streitig Gut sehe Klägeren eigenthümlich zu. Derhalben sol es ihm zugesetzt vnd eingeraumt werden.

Nach dem diese Klage dem Rechten gemäß / ist es an dem / was Beklagter darauff antwortet. Der Beklagte aber bringt excipiendo für : Das streitig Gut sey seinem Vater vnd dessen Söhnen von dem flagenden Junkherz zu einem Mannchen angefert / wie im Fall der Döth kont bewiesen vnd beziebracht werden. Auch werde klägender Junkherz nicht verneinen können / daß Beklagter des Beklagten ehlicher Sohn sij. Derwegen er auch billig lebensfolger zu achten. Bitte derhalben sich von angestellter Klag ab / hörnre. In dieser Antwort verneint der Beklagte nicht was in der Klag vorbrachte worden / sondern leß es zu mit solchem Anhang : Wann

Bann das  
ger zu einer  
ches auch e  
gemäß. D  
fügung erfo  
phonen: p  
Replik.  
Welcher  
Vorlages B  
setzt werden  
do also: E  
verzögern. J  
streitigen G  
gen Stern v  
Vertag ger  
demischen D  
zen Kinder  
des streitig G  
Dad. Sie d  
andere Ver  
worden / we  
zielen und  
beseren un  
Ehemann  
von einem  
und nach sic  
dein ersten  
geschehen: f  
nicht bepfisse

Wann das Gut nicht seinem Vater vom Kläger zu einem Mannlehen ver angesezt. Welches auch ein gut Argument ist / dem Rechten gemäß. Dieweil aber heraus kein Kriegsbevestigung erfolge / noch der streitig Hauptartikel zu spüren: procediert der Richter zu des Klägers Replik.

Weicher auch nicht verneint / daß solches Gut beklagtes Vaters zu einem Mannlehen sey angezeigt worden: sondern sagt ulterius distinguendo also: Es habe beklagtes Vater zwey Ehereib gehabt. Das erst Ehereib hab etwan zu dem streitig Gut berechtigt seyn wollen: Derwegen Streit vorgefallen / welcher endlich zu einem Vertrag gerahmen / darinn Kläger bewilligte / daß demselben Weib vnd ihrem Ehemann sampt ihren Kindern männliches Geschlechts vnd Stamis das streitig Gut zum Lehen angesezt seyn worden. Und sey daʒumal der Kinder allein gedacht / auch die Belohnung von denen allein verstanden worden / welche die zwey Eheleute mit einander zielen würden. Nun aber sey das Weib ohne Leibeserben verstorben / vnd hab ihr hinderlassen Ehemann zur andern Ehe geschritten / vnd also von einem andern Weib den Beklagten gezielt / vnd nach sich verlassen. Dieweil den Kindern erster vnd nicht anderer Ehe d. Belohnung geschehen: kan Beklagter sich seiner Exception nicht behelfen.

Bij

Bij

Bittet derwegen Kläger/dass vnangesehen der selbigen nach seiner Klag erkent werden möge/rc. Summa dieser Replick ist: die Belehnung darvff Beklagter excipiendō sich gründet/ sen allein den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe beschehen / Beklagter aber s: y aus der andern Ehe gezielt. Derhalben kan er sich solche Belehnung nicht behelfen. Dieses ist auch ein gut Argument: daraus doch keine Kriegsbefestigung erfolgte. Derhalbē Beklagtes Antwort oder Duplication dagegen anzuhören. Duplicando aber verneint Beklagter den ersten Artikel einbrachter Replick. Dardurch die Replick streitig gemache wird/vnd entstehet daraus ein Frag von der Thae oder Geschicht / also : Ob die Belehnung in Actis bemeldt/ allein den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe beschehen sen ? In welcher Frag der Krieg befestigt/vnd die ganze Sach beruhet.

Also gebürt einem jeden Richter in Erfundung des status causæ, oder des streitige Hauptartikels/erstlich vff die Klag zu schen / demnach vff des Beklagten exception. hiernechst auff die replick/duplicick/vnd also fortan/so lang bis ein Artikel fürfelle / welcher von beydien Ehelein gestritten wird/darin l: s contestirt vnd der Krieg befestigt ist. Dahin dann auch das excipirn, replicira vnd dupliciten gerichtet seyn sol/bz der Richter solchen streitigen Artikel im Handel spüren mög/

mög / sche dann zu dem Beweis geschritten wied.  
 Aber in vnsren Gerichten weiß der Richter nach  
 viele excipirn, replicirn, dupliciten, weniger von  
 dem streitigen Hauptartikel zu sagen / als zuvor.  
 Wie auch etwan ein Stadthalter bey vns gesage  
 hat : wann er die Parthenen selbst gegen einander  
 höre, künft er bald merken / worvff die Sach be-  
 ruhet. Wann aber die Procuratorn mit ihrem  
 excipirn, replicien vnd dupliciten darzu kemen/  
 als dann kündet er nicht mehr wissen / wo es hange  
 oder lange. Welches von ihme nicht unweislich  
 gesagt worden. Dann es wird excipiendō offe  
 duplicitē vnd duplicitā excipit, auch agen-  
 do replicare, argumenta probationis vnd con-  
 futationis wie eingeführt, vnd also etns durch  
 das ander vermengt/das darmst der Status cau-  
 se mehr involvirt wird / als dem Richter offen-  
 bahrt.

Auff mas aber wie zuvor angezeigt/ haben die  
 alten Römer item contestirt, oder den Krieg  
 befestigte / davon wir vns weit irren. Dann zu  
 unserer Zeit halten wir das vor ein litis contesta-  
 tion oder Kriegbefestigung / wann der Beklage  
 generalibus sagt / Er sey animo item conte-  
 standi der Klag in massen die fürbracht nicht  
 geständig; mit angehengter Bit sich davon zu  
 absolvirn. Daraus dann kein Richter den frei-  
 igen Hauptartikel spüren kan. Urtheilen der-

B iii wegen

ngeschenk  
 den mög/ze.  
 chung dar-  
 den/zen allein  
 der Ehe be-  
 anderen Ehe  
 Belehnung  
 n zu Argu-  
 festigung er-  
 oder Dupli-  
 cando aber  
 einbrachte  
 ig gemacht  
 on der That  
 ung in A-  
 / und nicht  
 er frag der  
 enheit.  
 in Etundi-  
 tige Haupt-  
 / demnach  
 kost aufs die  
 bis ein Al-  
 heim gestell-  
 r Krieg befe-  
 stigen, repli-  
 cando aber  
 mög/

wegen von den Sachen / wie ein Blinder von der Farb: Verschen weder actionem, noch exceptionem, noch statum causa. Gott geb seine Gnade/das wir unsrer gemeine Vernunft wieder vmb beformen / vnd die Justitiam besser beför dern mögen.

### Die XI. Regel.

**G**eschlich vor Kriegsbefestigung halben ist zu mercken / das in dem freitzen Hauptartikel nach zu spüren / die alten Römer nicht viel dilation, wie heutigz tags im Brauch/ gestattet haben. Dann gleich wie der Kläger/ ch vnd zuvor er sich in die Rechtfertigung begibt/ seiner Klag vnd Forderung mit allen ihren Umsständen gewiss seyn soll : also auch der Beklage/ nach dem ihme der Klag Abschrift gegeben/vnd Zeit darauf zu antworten angesetzt / sich wol bedenken sol / das er seiner Exception mit ihren Umsständen / ehe dann er sich in die Rechtfertigung einlest/gewiss sey. Derwegen von den alten Römern ad replicandum, duplicandum, triplicandum keine dilation , wie in unsern Gerichten geschichte/gegeben würden / sonder solches alles hat in einem Termin geschehen müssen/das sich die Parteien bald im Eingang verglichen des jentigen/darinn sie irrig weren / vnd darauff der Streit der Sachen beruhet. Wann solches

der

der Richter hat eingenommen / alsdeutn erst warden dilation zum Beweis gegeben / wie solches ausdrücklich im Rechten vertheilt. Wann wir solches zu unsren Zeiten auch also hielten / würde zweifels ohne von wegen der Langwierigkeit der Rechten nicht so viel klagens beschöhe. Dass man ad replicandum, duplicandum, triplicandum lange vnd viel dilationes gibt / auf dass die Partien hierzu Argumenta bey den Rechtsg. lehrten suchen mögen: Ist wider die Einsazung des Rechten. Dann dasselbig derhalben nicht eingesch. dass man zu Hader vnd Zanck argumenta suppeditire, dieselbige darmit stärcke vnd häusse/ sondern das man sie darnach zurichten vnd zu schlachten wisse.

## Vom Beweis.

### Die I. Regel.

**B**is daher haben wir von der Kriegsbefestigung gehandelt. Folget nun von dem Beweis. Dann wann der freitig Hauptartikel oder Status causa dem Richter durch die Kriegsbefestigung offenbar worden / alsdann geblüht jhme zum Beweischum zu schreiten. Darinn drey Ding zu b. dencken. Erstlich / welchem Theil der Beweis von r. chs wegen oblige / oder auflaulegen sey. Darnebst

W iiii

wana

wann der Beweis geführt / auch exception vnd Gegenbeweis vom andern theil einbrachte/ob solcher Beweis gnugsam/oder nicht. Zum dritten/ im Fall der Beweis nichte gnugsam / aber doch also geschaffen / daß er den Handel verdächtig macht : wie der Sachen zu helfen/ daß die Wahrheit an Tag mög bracht werden. Von welchen drehen ich nach einander/doch kürzlich/sagen wil.

### Die II. Regel.

**S**o viel das erste belanget / welchem Theil von rechiswegen der Beweis auffzulegen. Ist darauff zu sehen / für welches theil die Vermuthung sey. Dann dieselig transferirt das onus probandi auf den gegentheil. Also in obberührtem Fall/ Ob von zeit der Eheberedung / oder aber von der Hochzeit die zwey Jahr der Condition einverlebt anzurechnen seyen? Ist die Vermuthung wider den Kläger/ welcher mit seiner Replik die streitig Frag verursacht: Derwegen ihme solches als sein Replik zu beweisen gebürt.

Welches auch in dem andern zuvor gesetzten Fall / da gefragt ist worden / Ob die Belehnung in actis bemelt / allein den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe beschehen seyn? zu sprechen ist. Von solchen Vermutungen werden etliche Regeln

glein Recht  
geschriften/  
len lassen sich  
bringen. Zu  
dem Richter  
bigrcken ihm  
der Sachen  
der Beweis  
Dulencick

**V**on  
samt  
fünf  
Nichters er  
weckob er g  
geligen. Na  
hebcor an  
hals von d  
der Hat od  
weimrecht  
so von der  
lichen frag  
weis zu la  
nnungen / E  
ben er dar  
sol: Es we  
Nichters C  
drücklich n

gel im Rechten vnd von den Rechtsgelehrten für-  
geschrieben / welche zu weitläufig allhie zu erzäh-  
len / lassen sich auch nicht alle wol in das Teutsch  
bringen. Auch werden oft solche Vermutungen  
dem Richter vom rechten heimgestellt / daß der sel-  
bige bey ihm ermessen / was nach Gelegenheit  
der Sachen zu vermuthen / vnd welchem Theil  
der Beweß auffzulegen. Davon ich in meiner  
Dialectick weiter hab gehandelt.

## Die III. Regel.

**N**un aber der Beweß einem Theil  
auffgerlegt / auch von demselben voln-  
führt worden : Folge zum andern des  
Richters ermessen über solchem gethanem Be-  
weß / ob er gnugsam / oder nicht : Doran viel  
gelegen : Nach dem auch zweyerlen Fragen ( wie  
hiebevor angezeigt ) gerichtlich fürfallen : eins  
theils von dem Rechten / vnd anders theils von  
der That oder Geschicht : Wird ein anderer Be-  
weß in rechtlichen / ein anderer in denen Fragen /  
so von der That beschehen / erforderl. In recht-  
lichen Fragen sol der Richter keinen andern Be-  
weß zu lassen / dann gewisse Sazungen / Ords-  
nungen / Statuten vnd Gewohnheiten. Derhal-  
ben er darin seinem Gutdünken nicht folgen  
sol : Es werden dann solche Sachen / welche des  
Richters Ermessenheit von dem rechten auf-  
drücklich werden heimgestellt : Davon ich

W v

anderso

ception vnd  
rache / ob sol-  
um dritten/  
aber doch  
el verdächtig  
ist die War-  
son welchen  
sagen will.

chem Hell  
aufführe  
welches  
big trans-  
gegenheit.  
der The-  
it die zwey  
zurechnen  
en Kläger/  
frag verur-  
ein Replik  
vor gesetzten  
Belohnung  
erster / und  
sprechen ist.  
gilt

anderswo geschrieben habe. Ausserhalb solchen Sachen steht das Recht nicht in des Richters gutdünken oder ermesset. Und hat der Richter wol acht zu nehmen / das er sich in rechtlichen Fragen mit weitgesuchten disputationibus nie versöhren lasse. Ius certum & finitū esse potest ac debet, sagt Marrianus. Es hat ein jedes Land / eine jede Seade ire sondere Ordnung / Statuten vnd Gewohnheiten / auff welche dem Richter des Orts in seinem Urtheil sprechen zu schen gebürt. In manglung derselbigen haben wir ein allgemein beschriebenes Recht / so von den alten Römern herstaus / gegen welchen Rechten aller anderer Nationen Rechte vnd Ordnungen (wie Cicero schreibt) schimpflich seyn: welches Recht auch unsre Keyser, Thür- vnd Fürsten / auch andere Ständ des Reichs für ein Recht angenommen vnd bewilligt haben: Wie sie dann auch in dem ovaß sie dem h. Römischen Reich geschworen / auf solches Recht / darinn das Römisch Reich steht / gleich wie die Türcken auf ihren Alcoran geschworen senn / vnd dasselbig zu schützen vnd zu handhaben schuldig. Solchen Rechten sol der Richter im Fall die andern sonderbare Rechte mangeln / in rechtlichen Fragen folgen. Wo berührte beyde sondere vñ allgemeine Recht wenden / sol auch der Richter wenden / vnd kein Unterschied neben dem Rechten machen. Der wegen

wegen wann die fürbrachte Klag / Exception,  
Replick / Duplicie oder Triplick in keinem gewis-  
sen Rechten zu finden / sol er dieselbst als uner-  
wiesen nicht zulassen / ob sie schon etwas bissich  
sich ansehen liesse. Exemplum : Zwei Eheleute  
machen ihr Testament zusammen in einem Brief/  
deinnach stirbt der Mann / vnd mache das Weib  
nach dessen Todt ein ander Testament / darinne se  
andere Erben / dann im vorigen Testamente / er-  
nennt : Nach absterben des Weibs fordern die  
jenige / so im ersten Testamente Erben gesetz / des  
verstorbenen Weibs Erbschaft / sagen sie seyen  
von ihme zu Erben gesetz. Die Klag ist dem  
Rechten gemäß. Der Beklagt gestehet dessen/  
das in der Klag fürbracht worden / doch mit dem  
Anhang : Wenn das Weib nachmals kein an-  
der Testamente aufgerichtet hette. Sie hab aber  
ein ander Testament nachmals aufgerichtet / darin  
sie Beklagten zum Erben gesetz. Dern wegen  
Klägern aus dem ersten Testamente keine For-  
derung gebühre. Diese des Beklagten Exce-  
ption ist auch dem Rechten gemäß. Die Kläger  
aber replieien dagegen also : Nach dem das  
erste Testamente mit dem Chemann seyn aufge-  
richt / habe dem Weib nicht gebühret solches nach  
des Chemans Todt zu endern / vnd ein anders  
aufzurichten. Solches Angehen wird vom Be-  
klagten duplicando nicht gestanden. Wird also  
die

halb solchen  
s Richters  
der Richter  
rechtlichen  
onibus mit  
elle potest  
jedes hand/  
Statuten  
Richter des  
hengeburt.  
ein allge-  
malen Ab-  
en aller an-  
gen wie Ci-  
ches Recht  
/ auch an-  
angenom-  
in auch in  
geschwo-  
s Römisch  
auf ihren  
zig zu chil-  
chen Rech-  
sonderbar-  
zen folgen,  
neine Recht  
n / und fang  
chen. Die-  
regen

die Replick streitig vnd beruhet die Sach in dem  
Ob im fall / da Ehelut ihr Testament zusammen  
machen / dem lebenden sein Testament / so viel  
seine Güter belange / zu endern / vnd ein anders  
auffzurichten gebühre ? Welche Frage / dieweil  
sie vom Rechten ist / nach dem Rechten gerichtet  
werden muß. Es sage aber das Recht / daß das  
lebt Testament das erste ausshebe : Darauf auch  
in jen erzählter Sachen des beklagten exception  
gegründet. Wiewol aber solches Recht viel vnd  
mancherley Exception oder Aufzug hat : Wird  
doch darunter gegenwärtiger Aufzug / welchen die  
Kläger replicando einführen / nicht gefunden :  
noch kein Recht oder Gewohnheit / darmit solcher  
Aufzug beträffigt / anaezogen werden mag. Der-  
halben sol auch der Richter sich solchen Aufzug  
oder Replick nit bewegen lassen : Ob schon weit ge-  
suchte Argumenta / auch etlicher Gelehrten wohn  
von dem Kläger fürbracht worden. Dann wo das  
Recht kein Unterscheid macht / da gebüret weder  
dem Richter / noch andern Privat Personen un-  
terscheid zu machen. Solches steht Keyfern / Chur-  
vnd Fürsten / auch anderer Obrigkeit zu / welche  
das Regiment vnd das Recht zu ordnen / vnd zu  
endern hat. Derwegen wo ein solcher Fall für fies /  
(wie oft geschicht) darin das Recht / Ordnung  
vnd Sagung etwas unbillig sich ansehen lies :  
mag man bemalte Obrigkeit derhalben ersuchen /  
welcher

welcher das Recht zu distinguiren, vnd gemein  
Ordnung, darmit solche distinction oder Aus-  
zug bestetige werde / auffzurichten gebührt: Wie  
auch etwan die Römische Kenyer sich solches ha-  
ben angennommen / vnd auff fürgefallene Fragen  
gemeine Ordnung auffgerichte. Der Richter sol-  
sich solches distinguiren enthalten. Kein Fürst  
less ihm seine Ordnung ohne sein Vorwissen vnd  
Bewilligung biegen oder einziehen. Warumb  
solt man es dann in dem allgemeinen Rechten  
zulassen?

## Die IV. Regel.

**S**Erwegen auch der Rechtsgelehrten opi-  
nion, darmit sie das Recht distinguiren  
vnd biege/doch mehrheitlichs streitig seyn/  
vnd von andern angefochte werden / im vrtheilen  
nit zu folgen. Dann wann der Richter in streiti-  
gen Sachen solchem Rechten / das für sich selbst  
streitig ist/in seinem vrtheil nachgehen / vnd also  
ein Blinder den andern leiten würde: würden sie  
alle beyd in die Gruben fallen. Were aber der  
Rechtsgelehrten opinion, oder sonst ein di-  
stinctio, so in keinem beschriebenen Rechten zu  
finden / noch mit einiger Gewonheit beträftig/  
also billig anzusehen / daß sie mit keinem Grund  
möchte bestritten werden / sondern von jeder-  
man billig gehalten: Als dann hett der  
Richter neben dem Rechten solcher zu fol-  
gen/

sach in dem  
zusammen  
ent / so viel  
em anders  
age/ dienell  
en gerichtet  
ht das das  
auf auch  
excepion  
cht viel vnd  
hat: Wed  
welchen die  
gefunden:  
mit solcher  
mag. Der  
Anzug  
von weite-  
reien wohn  
ann wo das  
süret weder  
ersonen von  
seen/Chur-  
zu / welch  
nen / vnd zu  
Fall fürsich  
/ Ordnung  
schen lies:  
n gesuchen/  
welche

gen/vnd darnach zu sprechen / vermöge der Regel L. Et si nihil 144. ff. de reg. juris. ubi Marcellus: Etsi (inquit) nihil facile mutandum est ex soleanibus: tamen ubi æquitas evidens poscit, subveniendum est.

## Die V. Regel.

**E**leich aber wie der Richter kein Unterscheid neben dem Rechten machen soll noch das Rechte seines gefallens distinguiren oder biegen: Also sol er auch den Unterscheid so vom Rechten gemacht vnd eingesetzt in seinem Urtheil nicht überschreiten.

Derwegen im Fall ein Weibsperson sich für ein andern verbürget hette / vnd derhalben aus dem gemeinen Rechten / da Bürgen für andere zu bezahlen schuldig besprochen würde / sie aber der Weiber Freyheit Senatusconsulti Velleiani excipiendo sich behelfen wolte : thäte der Richter unrecht / wann er unangesehen vorgeschrüter Exeption sie zu bezahlen verdammen wolte : es were dann solche Exception mit einer Replick / die gleichfalls beyde im Rechten vnd in der Geschichte erwiesen/abgelehnt worden.

## Die VI. Regel.

**E**glich steht dem Richter bevor zu rechlichen Fragen / so er des Rechtens nicht

nicht witzig genug ist / sich dessen an seinem Oberhäupte / oder bey seiner Obrigkeit / oder auch bey andern Rechtsgelehrten zu erlernen / vnd der Rath sich darinn zu gebrauchen. Welches nicht allein in rechtlichen / sondern auch in andern Fragen bräuchlich : Wiewol solche consultationes in andern Fragen / so nicht von dem Rechten / sondern von der That oder Geschichte seyn / im Rechten verboten werden. Dass solche Fragen / Ob etwas geschehen / von wem / wann / wo / aus was Gemüth vnd Ursach / etc. Die- weil man hierin nicht allweg Zeugen / Briefe vnd Siegel / oder des Gegenthells Bekanntniß haben mag / vnd derwegen auch andere Argumenta vom Rechten zugelassen werden / welche doch durch keine gewisse Sassing noch Ordnung mögen all beschrieben werden : steht in des Richters ermessen / ob sie gnugsam bewiesen seyn oder nicht : also dass er sich hierinn hoher Obrigkeit Rath nicht hat zu gebrauchen. Doch dieweil von Zeugen / Instrumenten vnd anderm Beweis in solchen Fragen / so von der That beschehen / viel im Rechten geordnet / vnd von den Rechtsgelehrten disputirt wird : Ist zu unsfern Zeiten sehr bräuchlich / das auch in solchen Fragen nach vollführtem Beweis der Rechtsgelehrten Rath begehrt wird.

Die

## Die VII. Regel.

**S**eiter / nach dem in solchen Fragen/ so von der That oder Geschicht beschehen/ allerley Argument/ indicia oder Anzeigungen zu beweisen (wie gesage) werden zugelassen/ vnd gerichtlich fürbracht/ welche doch offe selbst Beweiss bedörffen: mögen solche Argumenta Artickelsweis proponirt, vnd dem Gegenheil darauff zu antworten fürgehalten werden: auff daß der jenig Theil/ so solch Argumente zu seinem Beweiss fürbracht / in denen / welche vom Gegenheil gestanden / weiters Beweiss mag enthaben seyn. Das aber im Anfang des Gerichts / da der streitig Hauptartikel dem Richter noch verborgen/ Klag vnd Exception- Artickelsweis fürbracht / vnd vom Gegenheil darauff singulariter singulis geantwortet wird: Ist den alten Juristen/ Rhetoribus vnd Dialecticis ein overhört Ding gewesen / vnd mehr zu verwirrung vnd verlengerung / dann zu Besförderung der Sachen gereicht / wie auch zuvor gezeigt. Derwegen nicht sondir gros Ursachen der Schurfürst zu Sachsen solche articulirt libel in seinen Gerichten/ auch im Fall der Gegenheil darmit zu frieden were / gänzlich verbotten vnd abgeschafft. Und mag sie wol ein jeder Richter von Amtswegen abschaffen / vnangesehen/ daß

daf si durch  
ser Dann sol  
nämlich ein c  
der das nachel  
eingehet w  
denklich weder  
Haltung dem  
gärtt vnd ein  
wam schou du  
erdat/ daß ve  
schis verzeih  
Rechnung da  
schuldig solcher  
geleistet rech  
aus dem artic  
respondire di  
ren vnd grof  
rebelten erfo  
schlem Bra  
meins uns  
schnauenden

A D pr  
ermessen / d  
aber überal  
ter der Sam

dass sie durch langwierige Gewohnheit beständige seyn. Dann solches nicht ein Gewohnheit / sonder vielmehr ein corruptela zu nennen / welche wieder das natürliche Recht vnd alle Vernunft ist eingeführt worden. Und kan nicht verneint werden / dass weder Gewohnheit noch auch Kaiserlich Ordnung dem natürlichen Rechten zugegen vffgericht vnd eingeführt werden mag. Derwegen wann schon durch ein allgemein Recht were geordnet / dass dreymal drey sieben / vnd zweymal sechs vierzehn seyn sollen / und daher kein gewiss Rechnung daraus zu schlissen : ist man nicht schuldig solcher Ordnung / so wider die Natur eingesetzt im rechnen zu folgen. Also auch nach dem aus dem articulata / vnd singulariter singulis respoaditn der Status cause nicht wol zu spüren / vnd groß Unordnung / auch difficultet im urtheilen erfolge : Ist der Richter nicht schuldig solchen Brauch / so wider das natürliche Recht / welches uns blossfalls die Dialectic lehret / eingeschafft worden / in seinem urtheilen zu halten.

## Die VIII. Regel.

**A**D propositum aber zu schreiten / wann der Beweis geführt / vnd von dem Richter ermessen / doch nicht gnugsam befunden / oder aber überall keiner vorhanden / doch dem Richter der Handel suspect : Sol er solchen Plan gel-

E

gel

Nicolai Vigelii

34

gel des Beweis mit seinem Rath erfüllen/dem jenigen / so der Beweis obligt / zu hülff vnd der Wahrheit zu stewr kommen: sonderlich da die Frag vom Rechten ist. Dann im fall der Kläger seiner Klag oder Repließ/der V. legt seiner Exception oder Duplicie im Rechten besieglt/ doch das Rechte nicht anzuziehen wüsse : Sol der Richter nicht solche Klag/Exception, Repließ oder Duplicie als vnerwiesen verwerffen: sondern dieselbig/ nach dem sie dem Rechten oder der Gewonheit gemäß/zulassen/vnd darnach erkennen.

Die IX. Regel.

**S**eicher Gestalt in denen Fragen / so von der That oder Geschichte beschehen / sol der Richter in manglung des Beweis berachschlagen/ wie der Sachen zu helfen: Gleicht wie Salomon im Buch der König/ da sich die zwyn Weiber vmb das lebendige Kind zankten/ doch keinen gründlichen Beweis fürbrachten/ in dem er das Kind zerlegen / und jedem Weib ein Stück geben wolt/ die Rechte Mutter des Kindes spürte / und derselbigen das Kind zuerkant / unangeschen / das sie nicht erwiesen hatten. Also gebührer einem jeden Richter in Manglung des Beweis / sonderlich da shme die Sach suspect, der Wahrheit zu stewr nachzudenken / wie sie an Tag mög bracht werden. Mög auch nach Sele-

gen.

genheit der Sachen einem Theil in supplementum probationis ein End deserira, vnd darnach gleich als were es gnugsam bewiesen/ erkennen; auch in peinlichen Sachen vff vorgehende Anzeig/ so hierzu gnugsam / den Beklagten zu scharfer Fragen verdammen.

## Die X. Regel.

**D**aber meder der Beweis gnugsam/ noch nach gehabtem Rath etwas zu erdencken / darmit die Wahrheit an Tag mög bracht werden / noch auch gnugsam Anzeig vorhanden in supplementum probationis den End zu deserirn / oder den Beklagten zu scharfer Frag zu verdammen : als dann hatt die Regel statt: Actore non probante, reum esse absolendum : & reo non probante suam exceptionem, cum esse condemnandum.

## Die XI. Regel.

**A**ls aber gesagt ist / das der Richter in Manglung des Beweis berahschlagen sol/wieder sachen zu helfen/vnd die Wahrheit an Tag mög bracht werden: Ist nicht dahin zu verstehen/ dass er auch mög nach einer andern Action, Exception, Replick oder Duplicl/dam im Handel fürbrachte worden/ erkennen. Dann es gebiert dem Richter nach Klag und Antwort/

Eij

so

so fürbracht worden / nicht nach dem / so besser fürzubringen gewesen / zu urtheilen. Dann ( wie gesage ) gebürt ihm fürnemlich dahin zu sehen / darin der Streit der Sachen stehtet. Von der Action aber / exception, Replick oder Duplicie / so gerichtlich nicht fürbracht worden / kan kein Streit entstehen. Derhalben in solchen Argumenten der Richter den Parteien die Hand nicht bieren / noch darnach sprechen sol / was nicht fürbracht worden. Es were dann / daß ein Klag / Exception, Replick / Duplicie oder dergleichen Argument fürbracht worden / welche dem Rechten nicht gemeh / oder durch andere Recht cassire vnd auffgehaben were / vnd solches der Gegenheil in seiner Antwort nicht gesehen noch fürbrachte herte. Darin kan / ja sol der Richter dem Gegenheil zu hülf kommen / vnd solche Klag / Exception, Replick oder Duplicie / die dem Rechten nicht gemeh / von Amts wegen verwerfen / vngeschen / daß dessen vom Gegenheil nicht gedacht / sondern übersehen were. Exemplum : Es hinderleat einer hundert Gulden bey einem zu trennen Händen. Derjenig / bey welchem das Geld hindertlegt / kauft vmb dasselbig hinderlegt Geld einen Acker / der Meynung / daß er dem / so das Geld hindertlegt gehabt / andere hundert Gulden auff sein begehrten wolt entrichten vnd bezahlen. Darmit aber derselbige nicht zufrieden / sondern begehrte

gehrt den erkauften Acker / kommt ans Recht,  
 Dann / wie ge-  
 wuschen darin  
 von der Action  
 platz so gerich-  
 tem Streit ent-  
 zugemessen der  
 d nicht biegen/  
 nicht fürbräch-  
 t. Klag/Exce-  
 leichen Argu-  
 dem Rechte  
 recht callt.  
 Gegenheit  
 sich fürbrachte  
 dem Gegen-  
 Klug / Exce-  
 dem Rechten  
 versessen/na-  
 nicht gedacht  
 : Es hinder-  
 em zu tremo-  
 das Geld hin-  
 terlegt Geld er-  
 im/so das Geld  
 r Gulden auf-  
 zahlen. Dar-  
 / sonder ber-  
 gheft

macht ein gros Geschwätz / welches Summ ist :  
 Der Acker an dem Ort gelegen/re. sey vmb sein  
 Geld erkauft / verhalben sey er ihm auch zu zu-  
 stellen. Das Recht / darauff diese Klage gerich-  
 tet ist / nemlich das ein erkauft Sui dem zuste-  
 he/vmb des Geld es erkauft ist / vnd nicht dem/  
 so es ihm gekauft hat / ist weder in gemeinem  
 beschriften/noch Landrechten oder Gewohnheit  
 zu finden : Ja vielmehr das contrarium in ge-  
 meinen Rechten vers. hen. Derwegen der Rich-  
 ter die Klug/ob schon Beklagter excipiendo des-  
 sen nicht gedacht/ als wider Recht angestellt / solt  
 verwerffen. Also auch im Fall einer angeklagte  
 würde/das hinderlegt Geld wieder zu geben / vnd  
 Beklagter excipiendo fürbrächte/das solch Geld/  
 so vom Kläger hinderlegt/nicht sein/sonder eines  
 andern were/würd solche exception contra de-  
 positum im Rechten nit zugelassen. Derhalb sie  
 auch der Richter nicht sol zulassen / vnangesehen/  
 das dessen vom Kläger replicando nicht gedacht  
 were. Gleicher gestalt / im Fall einer Schuld  
 halben were angeklagte / vnd er excipiendo für-  
 brächte/das solche Schuld bezahler were : Kläger  
 aber hiergegen replicando sagte : Ob schon die  
 Schuld bezahlet/so heit sie doch nicht Beklagter/  
 sonder ein anderer bezahlet. Ist solche Replick wi-  
 der Recht. Dann im rechten kein Unterscheid ge-

E III                    macht

Nicolai Vigelii

38

macht wird/ob gleich Beklagter oder ein anderer die Schuld bezahlet habe. Derivegen des Klägers Replick nicht zugelassen / sondern zu verwerffen/ wann gleich nicht dasselbig / sondern ein anders vom Beklagten duplicando were fürbracht worden. Weiter trügt sich etwas zu/dass die Klag/ Exception, Replick/ oder Duplik sich ansehbar leßt/ als sey sie dem Rechten gemäß / doch also geschaffen / daß sie der Richter von Amtswegen auch eher/bann das Gegentheil darauff Antwort gibt/verwerfen mag. Ein solche Klag ist des verlohrnen Sohns bey dem Evangelisten Luca darin er bey Leben des Vaters Erbschaft begehrte. Dann das Argument, so er brancht nemlich Filius sum, ergo heres : Ist dem Rechten für sich gemäß : doch ist die Klag bey Lebzeiten des Vaters zu früh angestellt. Quoniam viventis non est hereditas. Derivegen an sich selbst nichtrig vnd trüfflos / vnd von Amtswegen zu verwerfen.

Also auch / wann gleich der Beklagte / von welchem ein Erbschaft gefordert / der Untosten / so er zu Erhaltung vnd Sicherung der Güter aufgewand / excipiendo nicht gedacht heit : Kann doch der Richter von Amtswegen ihm dieselbig im Vorheil vorbehalten. Solch vnd dergleichen mehrfäll seyn / darin der Richter den Mangel der Partheyen kan erfüllen / vnd von Amtswegen

gen nach dem/das auch nicht fürbracht ist/erkennen : Welches den Rechtsgesetzten bewusst. Auserhalb aber denen gebührt dem Richter auf Klaa vnd Antwort/ vnd auf das/ darin der streit der Sachen beruhet / nicht anderswohln in seinem vortheilen zu sehen : vnd dasselbig in denen Sachen / so ordinaria im Rechten genannt werden,

## Die XII. Regel.

**S**As aber des Richters Amt in Extraordnirten Sachen sey/welche mehr nach Gewiss Rechte entscheiden vnd geurtheilt werden/ hab ich weitleuffig in meiner Dialectic aufgeführt : dahn ich mich kürze halben referien thu. Dann gleich wie zweyerley Befehl an der Fürsten Höfe vnd sonst gegeben werden / gemessene vnd vollkommene Befehl ; also haben wir auch zweyerley Ordnung im Rechten. Eine gibt gemessene Befehl / was in den Sachen zu sprechen vnd zu erkennen sey / aus welchen der Richter nicht schreiten darf : Die ander setzt nichts gewiss/ sondern stellt die Sach des Richters ermessen heim/ daß derselbig nach Gelegenheit der Sachen spreche/ was er für gut vñ für das billichst/ auch glaublichst ansahet : wie zuvor von denen Fragen / so von der That vnd Geschicht beschrieben / gesagt ist.

C iiiij

Vor

Von welchen arbitrariorum oder extraordinariis causis, vnd was sonst weiter zum Urtheilen von wesen / hab ich in meiner Dialectic gehandelt: Vom auch Beweis dessen / so bis dahero gesetz zu finden.

### Conclusio.

**A**us diesem allen erscheinet (wie auch im Anfang gesagt) daß in den gerichtlichen fürfallenden Sachen dem Richter fürnehmlich auf zwey Ding in seinem Urtheilen zu sehen gebüre. Erstlich auf den streitigen Hauptcasus/darin die ganze Sach beruhet. Demnach auf dessen Beweis. Von welchen zweyten Stücken bis dahero nach der leng gehandelt / welche mas zu urtheilen ist richtig / gewiß vnd zu Förderung der Sachen sehr dienlich/ auch in dilatoriis exceptionibus zu halten / wann der Beklagte nicht vß die Klaganwort/sonder verzüglich exceptiones, so nicht zur Hauptsachen gehörig/ fürwender: als daß er vor dem Richter zu antworten nicht schuldig / oder in den serian, oder daß Kläger erstlich die Gewehr an zu loben / oder den Vorstand zu bestellen schuldig/vnd was dergleichen exceptiones, so vor der Kriegsbefestigung sollen einbrachte werden/ mehr seyn. Darin dem Richter auch erstlich auf das / darin der Streit solcher exception steht/zuschauen gebürt: wie

wiewol solches / dieweil es die Haupsach nicht antrifft / keine Kriegsbefestigung genennet wird : darnach / wie solcher streitiger Artikel bewiesen. Doch sol der Richter hierin gut acht haben / daß die Haupsach durch vergeblich vnd unnothig di-  
Spuration der dilatoriarum nicht aufgehalten werde. Auch kan vorerzehlte Maß zu verheilen gehalten werden / wenn schon zwei oder drei Klä-  
gen cumulirt / oder zugleich fürbracht / oder Be-  
klagter mehr dann eine Exception vorgeschützt / oder sich seiner Reconvention oder Gegenklag gebrauchen wolt. Dann dem Richter gebühr in einer jeden Klage oder Exception erstlich denselben Streitigen Hauptartikel nach zu spüren / demnach auf dessen Beweis zu sehen. Doch ist hierin acht zu geben / daß nicht überflüssige Klag oder Excep-  
tion oder Reconvention übergeben werden / welche mehr zu Verweiterung vnd Verlengerung der Sachen / dann zu Handhabung rechens ge-  
reichen. Derhalben keinem weiter einzubringen gestattet werden sol / dann darauff er gedenkt zu verharren. Und wer gut / daß man ad replican-  
dum, duplicandum, triplicandum nicht lange Dilatiori zuließe: wie auch solche dilationes dem allgemeinen Rechten (wie zuvor angezeigt) zu wider seyn vnd wol können ab-  
geschafft werden.

E v

Weis

Weitere Erklärung obbeschriebener Regeln durch etliche Exempel.

**D**ass das die vorgezeigte Max von Sachen zu verheilen desto mehr erklärt und offenbar werde/will ich etliche Sachen für mich nehmen; dieselbige beiderseits disputira, den Statutum oder den freitigen Hauptpuncten darin zeigen/und was darin zu sprechen/kürzlich erklären. Nach dem auch entweder die Klag / oder Exception, oder Replick / oder Duplicet streitig wird gemacht / und entweder von dem Rechten / oder von der That derselbigen die Frag ist/wil ich nach solcher Ordnung jedes ein Exempel setzen.

I. Exemplum, darin das Recht  
der Klag streitig.

**N**ach dem eine Witwe / so einen Sohn aus der ersten Ehe hat / sich in die andere Ehe begibt / wird ein Einkindschaft zwischen dem Weibe und ihrem andern Mann aufgerichtet/ also das erster und letzter Ehekinder die beide Eheleute zugleich erben sollen. Nach absterben des Weibs klagt der Sohn erster Ehe wider seinen Stieffvater / dass er ihn in seinen Gütern wolt mit den Kindern letzter Ehe vermög der Einkindschaft zugleich erben lassen/und ihm, dessen gnug.

gnugsam caution thun. Samia dieser Klag ist: Wann ein Einkindschafft ist auffgericht / ist der Stieffvater den Stieffkindern schuldig / sich zu gleichem Theil mit seinen Kindern in seinen Gütern zu Miterben zugulassen/vnd ihnen dessen caution zu thun. Aber Beklagter hat mit Klägers Mutter ein Einkindschafft auffgericht. Derhalben ist Beklagter schuldig Klägern in seine Güter zu einem Miterben zugulassen/vnd ihm dessen zu cavitn. Dieser Klag wird der erst Article vom Beklagten verneint: derwegen das Recht einbrachter Klag streitig / welches dem Kläger als sein Klag zu beweisen oblige. Nun kan ein solch Recht weder aus dem gemeinen/ noch sonderbaren Rechten oder Gewohnheiten erwiesen werden: Und kan den Stieffkindern vermög der Einkindschafft in ihres Stieffvaters Gütern nich mehr Gerechtigkeit gebühren/ als den rechten natürlichen Kindern. Nun wird niemands billigen/ daß der Sohn den Vater mit Recht fürnehmen mög ihm zu cavitn, daß er ihm seine Güter verlassen wolt. Derhalben die eingebrachte Klag wider alle Rechte vnd Billigkeit angestellt werden. Wiewol aber solches unlaugbar doch ist in einer solchen Sachen zwanzig Jahr lang procedire. Daraus zu spuren, wie auch in schlechten Sachen die Leut viel Jahr und Tag werden aufgehalten vnd vmbgetrieben. Wiewol aber der erste Article einbrachter Klag von dem

dem Beklagten nicht verneint werden ( dann  
der ander Artikel ist so viel Jahr lang streitig  
gewesen ) hat doch dem Richter gebührt von  
Ampswegen die einbrachte Klag / als dem rech-  
ten nicht gemäß zu verwerfen / wie droben in der  
eilfsten Regel des Beweis angezeigt. Das aber  
Zeugen ad perpetuam rei memoriam weren  
abgehört worden / darmit die Klag / so nach des  
Stieffvaters Tode erst hat sollen angestellt wer-  
den / zu beweisen : hat seinen Weg gehabt / vnd ist  
solches dem Rechten nicht zugegen.

## II. Exemplum, darinn die That der Klag streitig.

**G**ewol solcher Sachen / darinn die  
That / daraus geklage wird / streitig ist /  
täglich viel fürfallen / sonderlich Crimi-  
nalsachen : jedoch wird deren ein Exempel von  
dem Gellio erzählt / welches wol zu merken.  
Danner schreibt / es habe einer von dem andern  
Geld gefordert / als daß er ihm solches geliehen  
gehabt. Welches doch der Beklagte nicht geste-  
hen wollen. Daher die That / daraus geklagt /  
streitig worden : Ob der Kläger dem Beklagten  
so viel Geld / als in der Klag angeben / geliehen  
habe ? Darin die Sach steht / vnd gebührt dem  
Kläger solches als seine Klag zu beweisen. Es  
schreibe

worden / dann  
zahlt lang streitig  
der gebührt von  
als dem rech-  
tig. Sie droben in der  
zeit. Dass aber  
moniam weren  
tag / so nach des  
angestellt were-  
zahlt / und ist  
die That  
darinn die  
streitig ist/  
rechlich Crimi-  
Erempl von  
zu mercken  
in dem andern  
ches geliehen  
te nicht gesto-  
raus geflagt/  
dem Kläger  
eben / geliehen  
d gehörer der  
beweisen. Es  
falle

schreibe aber Gellius, dass der Kläger über solche  
Schuld weder Handschrifte noch Zeugen ge-  
habt / sondern andere / doch unanschauliche Argu-  
mente / solches zu beweisen gebraucht habe. Er sei  
aber für sein Person stark und aufrichtig gewe-  
sen / denn niemands einigen Falsch oder Lügen  
hat wissen nach zu sagen. Dagegen aber sei der  
Veklagte ein falscher lügenhafter Mann ges-  
wesen / der oft erwiesen / auch zu liegen und errie-  
gen sich sehr bestissen. In einem solchen Fall  
wolt ich mir kein Gewissen machen / dem Kläger  
in supplementum probationis den End zu de-  
ferirn, und in Fall er denselbigen leisten würde /  
den Veklaaten zur Bezahlung verdammen: Ob  
schon Kläger nicht weiters beweisen hette. Nam  
mores dicentis (wie Aristoteles schreibe) ma-  
gnam probandi vim habent, & præcipuum  
ferè faciunt fidem. Ergo & vim præsumendi  
habent, & jusjurandum deferendi.

### III. Exemplum, darinn das Recht vorgeschrückter Exception streis

Eig.

**S**Ein er erget sich ein Fall zu / dass ei-  
ner stirbt / und verlest nach sich zweier  
Brüder Kinder in ungleicher Zahl / von  
dem

dem einen Bruder zwey / von dem andern fünff Kinder / welche ab intestato ihme succedirn, doch sich der Theilung halben nicht vergleichen können. Derwegen die Sach gerichtlich verhandelt wird. Und sagen des einen Bruders fünff Kinder nach dem sie mit ihres Bettlers Kindern in gleichem Grad / daß sie auch gleich theil in des verstorbenen Erbschafft haben. Dagegen wird exceptio fürbracht / wann sie auch eines Stammes wesen / hetzen sie sich solcher angezogener Gleichheit zu behelfen. Dieweil sie aber nicht eines Stammes seyn / sy die Erbschafft nicht in die Hämpter sondern in die Stamm zu theilen. Der erst Article dieser Exceptio wird von den Klägern nicht gestanden : daher das Recht vorgeschulter Einred streitig / und gefragt wird, ob des verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl d'sselben nachgelassen Erbschafft unter sich in die Hämpter / oder in die Stamm theilen sollen ? Darin die ganz Sach beruhet / und den Beklagten der Beweis als ihrer Exceptio gehürt. Über das aber solch Exceptio bey dem Rechtsgelehrten sehr streitig / und derwegen ( wie oben bei der vierden Regel des Beweis gesetz ) nicht zuzulassen were : So ist auch durch Kaiser Karl des fünften Constitution Aano cc. 29. zu Speyer aufgerichtet / ausdrücklich reprobirt und verhorten. Derwegen für die Kläger wider

wider die Beklagten in dieser Sach zu erkennen.

#### I V. Exemplum, darin die That vorgeschützter Exception streis-

tig.

**G**eiter trägt sich zu / daß einer ein Satteltaschen / darin funfzig Thaler / auf freier Straßen / sind / vnd dieselbig mie sich hinweg nimpt. Nach dem ein halb Jahr verlossen / kompe der jemig / so das Geld verloren gehabt / in Erfahrung / daß der ander das Geld funden / vnd mit sich hinweg genommen hab. Klage ihn an des Diebstals / vnd fordert vermög gemeiner Recht das duplum. Beklagter sage exceptione, er hab das Geld nicht diebischter weiss sondern der meynung / daß er es hab wieder geben wollen / mit sich hinweg genommen. Welche exception dem Rechten gemäß; aber der ander Artikel / die That belanzend / wird von dem Richter verneint. Derwegen die Exception wird streitig gemacht / vnd gefragt: Ob beklagter die Satteltaschen sampt dem Geld der Meynung mit sich genommen habe / daß er sie hab wollen wiedergeben dem jemigen / welchem sie zustund? Darin die ganze Sach beruhet. Die Vermuthung ist wider den Beklagten / sonderlich dieweil er sie so lang bei sich behalten / vnd nicht (wie brüchlich) hat allso

auffrufen lassen. Der wegen ihme diese seine Exception zu beweisen oblige / vnd im Fall er sie nicht beweisen würd / ist er vermög angestellter Klug zu verdammen.

### V. Exemplum, darinn das Recht der Replick streitig.

**R**eiter träge es sich zu / daß einer stirbt / und verleßt nach sich seinen einhalb Bruder / und seines Bruders von voller Geburt Kinder / welche die Erbschafft von des verstorbenen einhalb Bruder gerichtlich fordern. Dagegen der Beklagte excipiendo vorschäfft / daß der halb Theil der Erbschafft ihme als des verstorbenen Brüdern gehöhre. Replicando sagen die Kläger / wann er von voller Geburt des verstorbenen Bruder were / hett er seiner Exception zu geniessen: dieweil er aber des verstorbenen einhalb Bruder / der Kläger Vater aber des verstorbenen Bruder von voller Geburt gewesen / werde er von rechtswegen durch die Kläger von der Erbschafft ganz aufgeschlossen. Das Recht dieser Replick wird vom Beklagten verneint. Der wegen die Replick streitig / von welcher Rechte eine Frage entsteht: Ob des verstorbenen einhalb Bruder durch des andern Bruders von voller Geburt Kinder von des verstorbenen Erbschafft ganz

genuend auf  
heind ist die  
unfisch ihr  
benetwürfe sic  
dam in diese  
beßliches auc  
einbesser Re  
klager zu ver  
  
VI. Exe  
  
W Gitter  
Sejne  
doch  
Teltator mit  
me / und dieſe  
alle regſtüm  
ihme Haup  
Datus Bruc  
reihen unter  
von ihme ex  
rung beden  
der. Beklag  
mit geniess  
zu einem E  
der verſtoſ  
fame / und d  
vnn alle verſt

ganz wird aufgeschlossen? Darin die Sach sie-  
her/vnd ist die Bermuthung wider die Kläger/de-  
nen solch ihr Replick zu beweisen gebührt. Sie ha-  
ben aber für sich Nov. 118. s. Unde consequens,  
damit sie diese ihr Replick beweisen können. Dar-  
bei ich es auch düssals bleiben lasse / bis so lang  
ein besser Recht wird fürbrachte. Der wegen De-  
flagter zu verdammen.

### VI. Exemplum, darin die That der Replick streitig.

**W**eiter macht einer ein Testament / sege-  
sejum zu einem Erben seiner Güter/  
doch mit der condition, wann er der  
Testator mit seiner Haushfrauen Kinder beka-  
me / vnd dieselbige in ihren unmündigen Jahren  
alle verstürben. Nun befürmt er keine Kinder mit  
seiner Haushfrau / vnd verlebt nach sich seines  
Vaters Bruder/welcher sich der Erbschaft ab in-  
testato unternimpt. Dagegen Sejus dieselbige  
von ihm ex testamento fordert / welche Forde-  
rung beyde im Rechten vnd in der That gegrün-  
det. Beklagter aber sagt excipiendo, daß Kläger  
mit gewisser Condition von dem Verstorbenen  
zu einem Erben ernannt sey/nemlich/Wann er  
der verstorben mit seiner Haushfrauen Kinder be-  
käme / vnd dieselbige in ihren unmündigen Jah-  
ren alle verstürben. Nun hab der Verstorben mit  
D seiner

seiner Haussfrauen keine Kinder bekommen: Derhalben sie auch in ihen unmündigen Jahren nicht haben versterben können. Dieweil dann die condition dem Testamente angehencft / nicht erschienen / hat sich Kläger des Testaments nicht zu behelfen/ zum rechten gezogen. Gegen dieser Exception replicet Kläger gleichfalls distinguendo also: In Testamenten vnd darin angehengten conditionibus sey nicht allein darvß zu sehen/ was geschrieben sey/ sondern vielmehr was des Verstorbenen Will und Meynung gewesen. Dieweil aber der verstorben den Kläger zu einem Erben eingesetzt hat/ im fall seine Kinder in ihen unmündigen Jahren alle verstürben/ ist heraus abzunehmen/ daß sein Will und Meynung gewesen sey/ daß er auch ihne erbten solt/ wann er seine Kinder bekäme/ daß er also seine Güter nochst nach seinen Kindern niemand lieber als dem Kläger gegünnen habe. Der wegen Beklagter sich vor gesträngter Einred nicht har zu behelfen. Dieser Replick verneint Beklagter den andern Artikel. Entstehet derwegen ein frag von der Geschicht: Ob des verstorbenen Will und Meynung gewesen/ auch im fall/ da er keine Kinder mit seiner Haussfrau bekommen würde/ dem Kläger seine Güter zu verlassen? Darin die Hauptfach beruhet/ gehürt dem Kläger solches als sein Replick zu beweisen. Wann er solches nicht thut/ ist Beklagter

Nager von  
ception zu  
zu dem in  
sprochen. 2  
Richten so  
fallnach S  
sicht in de  
der lechfier  
Von tan d  
zu dem K  
Richter am  
contar in  
Ato autem

VII, Ex

W  
W  
se  
sen Dach  
ner Eha  
jenig se  
als wolt  
gen. W  
und stell  
schrift u  
war mit  
Geld bey

Kläger von einbrachter Klag vermög seiner Exception zu absolvirn. Wiewol etwan der Senat zu Rom in solchen Sachen das contrarium gesprochen. Aber diesselb die Frag nicht von dem Rechten/sondern von der That ist: was in diesem fall nach Gelegenheit der Sachen zu præsumire steht in des Richters ermessung / wie hiebevor in der sechsten Regel des Beweiss gesetzt worden. Und kan des verstorbnen Person vnd Affection zu dem Kläger / auch andere Umständ vnd Richter wol ein bedencken machen / daraus das contrarium von ihm præsumirt wird. De facto autem non respondet Jurisconsultus.

## VII. Exemplum, darin das Recht der Duplicit streitig.

**W**eiter / nach dem der Gläubiger A. über sein vielfältig Annahmung nicht zur Bezahlung kommen könt / erdenkt er diesen Nach/bass er einen andern B/so seinen schuldner Eschuldig war/dahin berede/ daß er ihm dasjenig/so er Eschuldig war/zufelte/in dem scheim/ als wolt er solches Geld C von seinem wegen bringen. Wie aber A solches Geld bekarrte/bchielt ers/ und stelle darfür seinem Schuldner C die Handschrift wieder zu/darmit derselbig ihm verpflichte war/mit der Anzetg / daß er von seinem wegen das Geld bey Sauffgehaben hette. Darmit aber C nie  
D ij zu stie-

zu frieden/ sondern fordert mit Recht von B. die Schuld / so er ihme schuldig war. Klage derhalben C. contra B. also : Er habe B. für hundert Gulden Wollen verkauft / aber auff sein vielseitig Anmahnung keine Bezahlung von ihm bekommen mögen. Bittet derhalben ihm mit Recht dahin zu zwingen / daß er ihm die hundert Gulden Kaufgelds entrichte vnd bezahle. Beklagter sagt excipiendo, daß er die hundert Gulden bezahlt habe. Derwegen er billich von angestellter Klag ledig zu sprechen sey. Kläger sagt replicando, daß solche Bezahlung/ deren sich Beklagter behilf / nicht ihm Klägern/ sondern einem andern ohne sein wissen vnd willen beschehen sey : Derwegen Beklagter solcher Bezahlung sich nicht zu behelfen habe / zum Rechten gezogen. Beklagter sagt duplicando solche Replike zu / mit dem Anhang / daß dem andern/ so das Geld empfangen / Kläger so viel schuldig gewesen/ vnd sey nun Kläger von solcher Schuld ledig : Welches eben so viel sey / als hett Kläger die geforderte hundert Gulden empfangen. Das Recht dieser Duplication wird vom Kläger verneint. Daher in Zweifel gezogen wird : Ob der Schuldner sich der Bezahlung hab zu behelfen/ welche nicht dem Gläubiger selbst / sondern einem andern / welchem der Gläubiger so viel schuldig gewesen/beschehen ist? Darauff die Haupsach beru-

bericht// un  
sein Denkt  
hingegen per  
ff. de doli  
von angefe

VIII. E

**W**...  
...n...  
hunder...  
mitbringen  
Geld zu Fr...  
dasslich in  
wieder nach  
Fuhman  
ew und le...  
Zweifel  
selbst den  
Knecht  
der O...  
mit dar...  
man geh...  
den Fuh...  
in abreden  
habe eing...

Rechte von B. N.  
r. Klage derha  
habt B. für ihn  
aber aufs se  
erzahlung von ih  
derhalben ihm  
dafür ihm ein  
zählernd bezah  
dass er die hum  
wegen er billig  
chen sei. Klä  
erzählung/dem  
Klägern/ son  
und willen bei  
er solcher We  
zum Rech  
licande solche  
ab dem andern  
so viel schuldig  
solcher Schuld  
als hett Kläg  
aufsangen. Da  
om Kläger w  
n wird: Ob de  
hab zu behelfen  
sondern einem  
so viel schwung  
f die Hauptst  
berne

beruhet / und gebührt solches dem Beklagten als sein Duplick zu beweisen? Er kan aber solches beweisen per l. Si opera 6. in fine, cum glossa  
ff. de doli mali except. Derwegen Beklagter von angestellter Klag ledig zu erkennen.

## VIII. Exemplum, darin die That der Duplick streitig.

**G**eiter träge sich zu / das ein Bürger ei  
nen Fuhrman / so nach Frankfurt fuh  
re/bireet / dass er ihm bey einem daselbst  
hundert Gulden wolt einmahnen/vond dieselbigen  
mitbringen. Welchem zu folg der Fuhrman das  
Geld zu Frankfurt einmahnet vnd entpfäher/  
dasselbig in seinen Futter sack steckt / vnd fährt also  
wieder nach Hauf. Unterwegen aber / da der  
Fuhrman bey einen Flecken kōmpt / geht er hin  
ein / vnd leßt seinen Wagen / auch darauf den  
Futter sack mit dem Geld/vnd seinen Knecht aus  
serhalb dem Flecken auff ihn warten. Daher der  
Knecht seine Gelegenheit ersehen/nimpt die hun  
dert Gulden aus dem Futter sack / vnd läuft dar  
mit davon. Der Bürger aber / so den Fuhr  
man gebeten hat das Geld ihm zu bringen/nimpte  
den Fuhrman mit Recht für. Beklagter ist niche  
in abreden / dass er das Geld auf Klägers Bitt  
habe eingemahnt / vnd empfangen : sondern sage

D 3

exci-

excipiendo, das Geld sey ihm vnter wegen genommen. Bitte sich derhalben von angestellter Klag ledig zu sprechen. Dagegen Kläger replieirt: Wann der Beklagt das Geld verwahret gehabt/were es ihm nicht genommen. Nun aber sey Beklagter nicht allein dolum, sondern auch culpam in mandati judicio zu præstirn schuldig: Dervegen fute er sich seiner Exception nicht behelfsen. Beklagter duplicit dagegen: Ob er schon culpam in mandati judicio zu præstirn schuldig / so sey doch dreyerley culpa, nemlich lata, levis & levissima. Num sey dieses/durchdich ihm das Geld genommen / levissima culpa, welche in mandati judicio nicht zu præstirn. Bitte derwegen nochmals / wie in seiner Exception gebeten. Summa dieser Duplicit ist: Levissima culpa non præstatur in mandati judicio: Das aber Beklagter das Geld auf dem Wagen/darben sein Knecht blieben/ habe liegen lassen/ sey levissima culpa: derwegen er von angestellter Klag ledig zu erkennen. Der Kläger verneint den andern Artikel dieser Duplicit. Daraus ein Frag entsteht: Ob das levissima culpa gewesen/dass der Fuhrman hundert Gülden in dem Futterfach auf dem Wagen vor dem Flecken liegen leß/ davon gehe / und vertrawet dem Knecht solches Geld? Darin die Hauptsach beruhet. Und ist die Vermuthung wider den Beklagen / welchem folgt

ches

aus als ein  
mangima d  
reit unver  
ket schuldig

IX. Exe

H. Wein  
D. min  
dah des ei  
ben wied  
verfallen p  
Kinder, L  
hemfelt, 2  
ist den S  
bei / der ei  
ein Sohn  
ter das ha  
ren Vater  
sie von j  
Recht m  
als derm  
te fage e  
Zochier  
gen sie  
gesicht,  
Clausel

ches als ein Duplick zu beweisen gebührt. In  
mänglung des Beweiss / ist er vorgeschrüter Ein-  
rede unverhindert die hundert Gulden zu bezah-  
len schuldig.

### I X. Exemplum, darin das Recht der Triplick streitig.

**D**iezen Gebrüder erlangen vom Fürsten  
Sein Lehren für sich und ihre Kinder / beyd  
männischs und weiblichs Geschlechts / also  
dass des einen Theil / welcher ohne Kinder verster-  
ben würde / auf den andern und dessen Kinder  
verfallen solte. Nun stirbt der eine Bruder ohne  
Kinder. Derme gen dem andern das Lehren ganz  
heimfests. Welcher endlich auch verstorbt / und ver-  
lebt drey Söhne: welch hernachmals auch ster-  
ben / der eine sonder Leibserben / der ander verliest  
ein Sohn / und der dritte ein Tochter / welche Toch-  
ter das halbe Theil obberührtes Lehens / so ih-  
rem Vater war auffestorben / besitzt. Derwegen  
sie von ihres verstorbnen Vettern Sohn nie  
Recht wird besprochen / welcher das ganz Lehren  
als der nechst Agnat / ihm zueignet. Die Beklag-  
te sagt excipiendo / dass solches Lehren Sohn und  
Tochter erben / vermög der ersten Leyhe. Derme-  
gen sie dem Kläger an dem halben Theil nichts  
gestehet. Der Kläger sagt replicando / dass die  
Clausel des Lehrenbrieffs von den Kindern

D iiiij

weib-

weibliches Geschleches zu verstecken sey / wann  
keine Kinder männlichs Geschlechtes mehr im Le-  
ben : berüfft sich dessen auf das Lehnrecht. Dar-  
gegen duplicit die Beklagte : Wann zween be-  
lehnet werden für sich vnd ihre Kinder beyd  
männliches vnd weibliches Geschlechts / also/  
dass des einen Theil / welcher ohne Kinder ver-  
sterben würde / auf den andern verfallen solte :  
Dass im Fall sie beyde versterben / vnd einer einen  
Sohn/der ander eine Tochter verliesse / die Toch-  
ter durch des andern Sohn nicht aufgeschlossen  
werde : berüfft sich dessen gleichfalls auf das  
Lehnrechte vnd dessen Lehrern. Derwegen sie  
die Beklagte von dem Kläger / eingewandter  
Replick ungeachtet/von dem streitigen Lehen nicht  
mögl aufgeschlossen werden. Diese Duplicit leßt  
Kläger triplicanda zu / doch mit dem Anhang :  
Wann Klägers vnd Beklagter Vater erstlich  
mit berührter Clausel weren belehnet worden.  
Sie seyen aber nicht erstlich also belehnet wor-  
den / vnd könne sich solche Clausel nicht auf des  
andern Kinder vnd derer Töchter extendiren.  
Derwegen die Beklagte mit ihrer Duplicit nicht  
zu hören. Das Rechte dieser Triplicit wird von  
der Beklagten nicht gestanden. Daraus ent-  
springt eine Frag : Ob im Fall / da zween belehnet  
würden für sich vnd ihre Kinder beyd männliches  
vnd weibliches Geschlechts / also / dass des einen  
Theils

Theil / welcher ohne Kinder versterben würde auff den andern versallen sollte / vnd derwegen des einen Tochter durch des andern Sohn von dem Lehen nicht aufgeschlossen werden mag : Solche Clausel sich auch auff des andern Kinder erstrecke / vnter welchen eins ein Sohn / das ander eine Tochter nach sich verleßt ? In welcher Frag die ganze Sach beruhet : vnd ist die Vermuthung für den Kläger / welcher solches verneint. Derwegen der Beklagten / welche solches affirmirt, dasselbe zu beweisen gebührt. Es wird iher aber an dem Beweis mangeln / wie solches auch bezeugt Curtius Junior in tractatu feudali parte 3. de successione foeminarum num. 24. Derwegen Beklagte ad restitutionem feudi zu verdammen.

#### X. Exemplum ; darin die That der Triplick streitig.

**L**8. Eglich trügt sich zu / daß einer ein Haus / so ihme in einem Testamente vermachte worden / gerichtlich fordert / vnd in dem / das die Sach zwischen ihm vnd dem Erben rechthängig / daß solches streitig Haus sampt andern Häusern daran verbrennt. Nach welchem Brand dem Kläger / angesangener Rechtsfeilung ohngeendet / die Hoffstäde von dem Beklagten wird eingeraubt. Darmit aber der Kläg-

D v

Kläg-

Kläger nicht zu frieden / sondern will das Haus von dem Beklagten bezahlt haben. Dagegen sage Beklagter excipiendo, Das Haus sey ohn sein Schuld verbrennt worden / welchen unglückhaftest Fall er zu prästirn nicht schuldig sey. Kläger replicirt, wann er nicht in mora gewesen / hett er sich solcher Exception zu behelfen. Dierweil er aber auf sein Erfordern ihme das Haus nicht vor dem Brandt eingeraumt / vnd sey also in mora gewesen / sey ihm die vorgeschnüte Exception nicht vorträglich. Hierauß duplicirt Beklagter / Das er sich hab zu Rechte berufen / welches keinem zu thun benommen sey: Und sey keiner schuldig der Gefahr halben / so erfolgen möchte / von seiner Sachen leichlich vnerkants Rechtns abzustehen. Derowegen ihm dem Beklagten vnbillich zugemessen werde / als sey er in mora gewesen. Welche Duplitz Kläger triplicando zulest mit dem Anhang / wann Beklagter nicht muchwillig ohne einige rechtliche Ursach sich hett zu Rechte berufen / hett er solcher seiner Duplitz zu geniesen. Er hab aber muchwillig sich zum Rechten berufen / allein Kläger auffzuhalten / vnd in vergebliche Kosten zu führen. Derhalben möge er sich solcher Duplitz ntche behelfen. Der ander Artikel dieser Triplic wird von dem Beklagten nicht gestanden. Daher die Triplic streitig wird.

sig wird / vnd entsteht eine frag von der That:  
 Ob Beklagter mutwillig sich zu recht beruffen/  
 allein den Kläger aufzuhalten / vnd in vergeb-  
 liche Kosten zu führen? Daraus die ganze Sach  
 beruhet. Und wann Beklagter gegen der ein-  
 gebrachten Klag so beyde im Rechten vnd in der  
 That begründet gewesen / keine erhebliche Exce-  
 ption, so gleichfalls beyde dem rechten gemäß vnd  
 in der That begründet / vorgeschrifft hat / dadurch  
 solche Klag hett mögen elidirt werden / ist ver-  
 mutung wider Beklagten / daß er mutwillig sich  
 zum Rechten erbotten. Derwegen ihme vorge-  
 stellter Fragen Beweis oblige / daß er vermut-  
 lich eine gute Sache gehabt habe zum Rechten  
 sich zu beruffen. Wann solches von ihm nicht  
 bewiesen / ist er den Werth des verbrannten Hauss  
 dem Kläger / vorgeschriffter Einred unverhindert/  
 zu bezahlen schuldig / vnangesehen daß nicht ge-  
 sage werden / daß das Hauss so wol bey dem Klä-  
 ger / wann es ihm gleich auf sein Begehrn we-  
 re zugestellt worden / als bey dem Beklagten we-  
 re verbrand worden. Dann solches derjenige / so  
 bonâ fide, vnd nicht der / so mutwillig zum  
 Rechten sich beruft / sich hat zu behelfen / L. illud  
 quoque. 40. in princ. ff. de petit. hæred. l. item  
 si verberatum, 15. s. fin. cum sua glossa ff. de rei  
 vindicat.

## Beschluß

## Beschluß dieses Richter büchleins.

**A**lso ist in einer jeden Sach / entweder die Klag / Exception, Replick / Duplick / oder Triplick / auch bisweilen die Quadruplic / streitig / oder deren etliche zugleich / vnd wird entweder von den Rechten / oder von der That solcher Klag/Exception, Replick/ Duplick/ oder Triplick gefragt / oder von denen beyden. Welches einem Richter in seinem richten vnd urtheilen fürnemlich (wie zuvor ofttermals angezeigt) acht zu haben gebührt. Welcher Richter sich solcher Maß in seinem urtheilen befleist / bedarf keines langwierigen Proces / mag auch nicht viel langes Geschwätz noch unnothigs disputationa vnd Unbeschweiss leiden. Was weitläufigst fürbrachte worden / weiß er kurz zu summire / er weiß auch Juristen vnd Oratoren zu unterscheiden: daran viel gelegen / vnd zu unsren Zeiten sehr nothig. Er führet auch wol / was die Ursach sey der Langwierigkeit der Rechten / darvon allenthalben zu unsren Zeiten grosse Klag/ auch aufs alten Reichstagen gerathschlagt wird.

Bin derwegen der trostlichen Hoffnung vnd Zuversiche / es werden noch Leute im heiligen Reich seyn, welche ihnen diese meine Arbeit gefallen lassen / vnd mir zu Besförderung des Rechthens vnd

und daffent flau  
solches geschicht  
ten / darvont  
mit allem Flei  
schnig das  
zu halten.

Vond

Re  
richter  
Von  
lich verfaß  
guter Ordnu  
ander verhol  
funden / vnd  
lich verhunde  
plicia vnd  
eines jenen  
pliethen / Z  
senige / soju  
von den S  
als verheili  
cipia nicht  
Recht / u  
dass er mit  
Jahr außfa

vnd dessen studia die Hand bieten werden. Wann  
solches geschicht / bin ich vrbietig meinem Erbte-  
ren / darvon in der Vorred Meldung beschehen/  
mit allem Fleiß nachzusezen. Sonst bin ich nicht  
schuldig das Haß / wann es fallen wiſ/ allein  
zu halten.

### Von dem ungewissen Rechten ein Zusatz.

**N**ey Ding seyn / welche die Langwile-  
rigkeit der Rechten / darüber Edel vnd  
Vnedel zu vnsren Zeiten klagten/ vornem-  
lich verursachen. Eins / daß das Recht nicht in  
guter Ordnung beschrieben / sondern durch ein-  
ander verwickelt ist : Daher es schwerlich zu  
studiren / vnd da man in allen Sachen/so gerichte-  
lich verhandelt werden/ excipirt, replicirt, du-  
plicirt vnd triplicirt, nicht wol zu wissen / was  
eines jeden Rechten Exception, Replick / Du-  
plick/oder Triplick seyen. Das ander ist / daß die  
jenige / so sich vor Rechtesgelehrte aufzgeben/ vnd  
von den Sachen vrtheilen sollen/besser disputirn/  
als vrtheilen können/ sa prima judicandi prin-  
cipia nicht verstehen. Das dritte ist das ungewiß  
Recht / welches oft den Richter so irr macht/  
daß er mit bessern Gewissen die Sachen viel  
Jahr auffschiebet/ dann etwas endlichs darin er-  
gent

kene vnd vrtheiler. Nach dem ich nun so viel das  
 erst anlängt / mich sehr hab bemühet das Rechte  
 in eine bessere Ordnung zu bringen / note aus mei-  
 nen Büchern zu sehen : auch von dem andern  
 hiebevor nicht allein Lateinisch / sondern auch  
 Deutsch geschrieben / daraus jederman meines  
 erachtens / lernen kan / wie von den freitigen  
 Sachen zu vrtheilen : Also hab ich vor gut an-  
 gesehen / von dem dritten gleichfalls nicht al-  
 lein Lateinisch / sondern auch Deutsch zu schrei-  
 ben/auf das auch die Deutschen / so das Latein  
 nicht verloren / etwas Bericht haben mögen/  
 wie sich in das vngewiss Rechte zu richten / vnd  
 daraus sich zu wiedlen seyn. Es unterstehen die je-  
 tige / so das Recht auf Schulen lehren / das  
 vngewiss Recht gewiss zu machen mit ermessen  
 beydersseits Argument vnd Ursachen : welches  
 doch vergebliche Arbeit ist. Dann einem dieses  
 dem andern die andere Ursachen dünen am be-  
 sten sehn. Dardurch einer bey diesem/der ander  
 bei dem andern Theil behalret / vnd also das un-  
 gewiss Recht noch vngewisser gemacht wird. Pri-  
 vat Personen ist es unmöglich das vngewiss Recht  
 gewiss zu machen. Muß derwegen der Richter  
 auff andere Wege bedacht seyn / wie er sich in  
 das vngewiss Recht schicken möge / darmz er in  
 den vorsfallenden streitigen Sachen etwas gewis-  
 ses erkenne.

Auff

Auf d... n  
 das vngewiss  
 zu freien sey  
 Sagt darin  
 Namen / i  
 nach des Richter  
 Dann in der  
 nem Richter  
 zweyten S...  
 in welcher St...  
 re / in welch  
 Entwürcken  
 sind der S...  
 acht zu gehet  
 strack nach d...  
 Richters en  
 ber von denen  
 sehn. Von  
 Unterschiedt  
 Melange  
 che Sozien  
 nach des R...  
 zu entscheiden  
 daß man in  
 welches d...  
 das vngewiss  
 schige Theil

Auff daß man nun wissen möge / wie sich in das vngewiß Recht zu richten / vnd was darin zu sprechen sey: Ist erstlich darauff zu sehen / ob die Sach / darinn erkennet werden sol / der Art vnd Natur seyn / daß nach dem Rechten / oder aber nach des Richters Ermessen darin zu sprechen. Dann in der letzten Regel des Beweis in meinem Richterbüchlein hab ich vermeldet / daß zweyerley Sachen gerichtlich vorsallen. Eine in welcher strack nach dem Rechten: Die andre / in welcher nach des Richters Ermessen vnd Gtudünken zu sprechen. Auff welchen Unter-scheid der Sachen in den vngewissen Rechten wol acht zu geben / ob von denen Sachen / welche strack nach dem Rechten zu richten / Streit des Rechtes vnd der Rechtsgelehrten sey: oder aber von denen / welche in des Richters Ermessen stehen. Von welchen beyden ich nach einander unterschiedlich sagen will.

Belangend derhalben Erstlich die rechtl-  
che Sachen / so nach dem Rechten / vnd nicht  
nach des Richters Ermessen oder Gtudünken  
zu entscheiden seyn / ist diese Regel zu mercken:  
daß man in den vngewissen Rechten darauff sehen  
welches Theil sein Interat oder Förderung auf  
das vngewiß Recht seze oder gründe. Wider das-  
selbige Theil ist in dem vngewissen Rechten zu  
erten.

Auff

erkennen. Dann solches vngewiss Recht ist entweder von der Klage/ Exception, Replick/Duplicie oder Triplick/etc. Nun ist versehens Rechtes / daß ein jeder Kläger seine Klage / Replick vnd Triplick: Daraegen ein jeder Beklagter seine Exception vnd Duplicie zu beweisen schuldig. Welches nicht allein/ wann der Streit von der That oder Geschicht / sondern auch von dem Rechten ist / zu verstehen. Wo nun das Recht/daraus getilgt/ excipirt, replicirt, duplizirt, oder triplicirt wird/nicht allein zwischen den Parteien / sondern auch bey den Rechtsgelehrten streitig vnd vngewiss ist : Gebürt dem Richter solche Klagen / Exception, Replick, Duplicie oder Triplick/als vnerwiesen zu verwerfen : Sintemal das vngewiss Rechte kein Rechte ist/vnd sol der Richter hierin nicht sprechen / was ihm am billichsten dünkt seyn. Dann solche Sachen stehen nicht in des Richters ermessen/ sondern müssen nach den gewissen Rechten richtig gemacht werden.

Solches klarlicher zu zeigen / wollen wir erste Exempla vor uns nehmen. Zween erlangen ein Sampelhein von einem Fürsten / unter welchen einer stirbt ohne Leibserben. Der wegen der Ehenherr dessen Theil Ehehens wieder zu sich nimpt / als welches ihm durch Absterben des Ehemanns wieder heimgesallen. Der ander aber/ so mit

So mit dem verstorbenen zu dem Samptlehn be-  
lehnet gewesen fordert des verstorbenen Theil / als  
dass ihme solches vermög der Samptbelehnung  
durch des andern absterben sey zugefallen. Wel-  
ches ihme der bellagte Lehenherz nicht gestehet.  
Daher das Rechte einbrachter Klagen streitig  
wird / vnd gefragt: Ob im fall zweien mit einem  
Lehen sämpflich belehnet werden / vnd einer vor  
ter ihnen ohne Leibzett verstorbt / dessen Theil  
dem andern / vermög der Samptbelehnung/ ge-  
bühre / oder nicht? Solches ist nicht allein in ge-  
genwärtiger Sachen zwischen dem Lehenherren  
vnd Mann / sondern auch bey den Rechtsgelehr-  
ten sehr streitig. Derwegen die einbrachte Klage/  
welche von dem Kläger durch eine gewisse Sa-  
zung / Ordnung oder Gewohnheit hat sollen be-  
wiesen werden / als vnerwiesen nicht zugelassen/  
sondern Beiflagter davon ledig zu sprechen.

Weiter entlehner einer tausend Gülden drey  
Jahr lang / dieselbige mit sumftig Gülden jähr-  
lich zu verpensionirn. Vor welche Haupftsummen  
vnd Pension sich ein anderer verbürget. Nach  
ausgang der dreyer Jahr vergünstiger der Gläu-  
bigter dem Schuldner noch lengere Zeit zu erle-  
gung der Haupftsummen. Endlich aber / da der  
Schuldner weder Haupftsumm noch Pension ent-  
richtet / wird der Gläubiger verursacht den Bür-  
gen mit Rechte vorzunehmen / vnd die berührte  
tausend Gülden Hauptgelds einzufordern. Dar-  
gegen

E

gegen der beklagte Bürg excipit: Nach dem Kläger den Principal-Schuldner über obbe-ruhre drey Jahr noch länger Zeit zu Bezahlung der Hauptsummen ohne des beklagten Bürgen Wissen vnd Willen vergünstiget / seyn Beklagter von angestellter Klage ledig zu sprechen. Das Recht dieser Exception wird dem Beklagten vom Kläger nicht gestanden. Daher die Excep-tion streitig gemacht vnd gefragt wird: Ob im fall der Gläubiger dem Principal Schuldner zu Erlegung der Schulden weiter Zeit ohne Vor-wissen vnd Bewilligung des Bürgen vergünstigt / hierdurch die Bürgschaft verloren? Welches dem Beklagten / als sein Exception zu be-weisen/obligt. Dieweil aber solches Recht vngewiss/und bei den Rechtsgelehrten streitig / man-gelt es am Beweis. Und ist derwegen Beklagter/ vorgeschränkter Einred vngeacht / so fern kein bes-sere Exception vorbracht wird / zur Bezahlung zu verdammen.

Weiter entlehnet einer hundert Goldgilden auff pension, den Gulden zu sunfzehn Daken gerechnet. Und nach dem er die pension dreissig Jahr entricht gehabt/ist er die Hauptsumme zu erlegen vhrbretig/in dem werth/ was der Goldgül-den zu Zeiten des Contraces gegolten vnd ange-schlagen gewesen. Der Gläubiger ist damit nicht zu freiden / sondern will den Goldgilden in dem wehre

11298

nicht/darum  
lich vor gean  
dem aber der  
eingehen son  
entrich also  
dem Gläubi  
Beflag sag  
men erlegt  
zu bezahlen  
replicand  
wohnt/mie  
exception  
nicht bestan  
diche zu Be  
dammen. D  
den Parthe  
gung des P  
der Goldgi  
zahling? 3  
se Sicher  
zinslagen  
weisen. 3  
gelehrten  
vnerwic  
schen des  
werden.  
Also gel

wehrt / darin er ist zu Zeit der Bezahlung / temslich vor zwanzig Jahren / bezahlt haben. Nach dem aber der Schuldner ihm dasselbe nicht will eingehen / sondern hinderlegt die Haupsumme / vnd entrichet also die Pension nicht weiter / wird er von dem Gläubiger mit Recht vorgenommen. Der Beklagte sagt excipiendō: Er hab die Haupsummen erlegt: derhalben sey er kein Pension weiter zu bezahlen schuldig. Dagegen sagt der Kläger replicando: Wann er von Goldgulden in dem wehre / wie er ferkund ist / entrichtet / hette er seiner exception zu geniessen. Dieweil aber solches nicht beschicht / sey er / solcher Exception vngeschach / zur Bezahlung der jährlichen Zinsen zu verdammen. Das Recht dieser Replik ist zwischen den Parteien streitig / nemlich: Ob in Erlegung des Pfandschillings darauf zu sehen / was der Goldgulden zu zeiten des Contracs gegolten: oder auf den Wehre / welcher ist zu Zeit der Bezahlung? Dieweil aber die Vermuthung in dieser Sachen wider den Kläger vor den Beklagten ist / gebühret ihm solches als sein Replik zu beweisen. Nach dem aber solches bey den Rechtsgelehrten auch streitig ist / sol solche Replik als unerwiesen verworffen / vnd Beklagter vngeschach derselbigen von angestellter Klag absolvire werden.

Also gebühret dem Richter in dem vngewissen  
E i) Rech-

Rechten gegen dem zu sprechen/welcher sich dar-auff gründet/es geschehe gleich agendo , excipiendo, replicando, duplicando oder triplicando. Welche Regel / wiewol sie vor sich selbst gewiss ist/hat sie doch ihre sondere Exception vnd Aufzüg/darin ihr nicht zu folgen. Erstlich wann die Vermuthung des Rechten vor dem ist / welcher sich auff das vngewiss Rechte gründet. In einem solchen Fall sol der Richter vor den / welcher sich auff das vngewiss Recht gründet / in ansehung der rechtlichen Vermuthung / so er vor sich hat erkennen.

Als nemlich / ein Herr belehnet einen wolver-dienten Diener mit einem Gut / also / dass solches Lehen die Natur vnd Eigenschaft eines alten er-erbren Lehnens haben soll. Demnach stirbt der Lehennmann ohne Leibserben / vnd wollen seine Vettern ihnen solches Lehen als die nehesten Agnaten zueignen. Welchen excipiendo von des Lehenherren Erben widersprochen wird aus dem Grund : Dieweil solches Lehen ein new Lehen sen/so der verstorben erst erworben / vnd nicht er-erbt gehabt / könne des verstorbenen Agnaten kein Zuschuss darzu gehören. Gegen welcher Ex-ception, dieweil sie dem Rechten gemäß / von den Agnaten replicirt wird / also : Dieweil in der Belehnung das Pactum hinzu gesetzt sey / dass solches Lehen die Natur vnd Eigenschaft eins exerbo-

ererbten Lehens haben solte / können sich die Be-  
klagte berührter Exception oder Einred nicht  
behelfen. Das das bemeld angehencst pactum  
kräftig sey / vnd die vorgeschützte Exception hin-  
dertreibe / wird vom Gegenthil nicht gestanden:  
wie solches auch bey den Rechtsgelehrten streitig  
ist. Doch aber ist hierin nicht wider die Kläger/  
welche sich auf solch pactum replicando grün-  
den / als ungewiss zu erkennen / sondern vielmehr  
wider die Beklagte: In ansehung / dass ein jedes  
pactum kräftig vnd blündig vermuhtet wird / es  
werde dann durch gewisse Satzung vnd Ordnung  
als unkräftig erwiesen.

Also auch / wann einer ein Recht vor sich het-  
te / von welchem die Rechtsgelehrten zweifelten/  
ob solches Recht geendert vnd aufgehahen were/  
oder nicht? vnd dadurch solches Recht ungewiss  
gemacht worden were: dieweil die Verenderung  
des Rechteins nicht vermuhtet wird / sondern be-  
wiesen werden muss / sol solches Recht nicht als  
ungewiss gehalten / noch dagegen erkent werden.  
Solches von der ersten Exception obberührter  
Regul.

Die ander Exception oder Aufzug bemel-  
ter Regul unter der ersten begriffen: nemlich/  
wann derjenige / so sich vff das ungewiss Recht  
gründet / gewisse Satzung vnd Ordnung vor sich  
E iii hat/

hat / welche doch als vnbillich von den Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden. Als nemlich: Wann einer stirbt / vnd verlässt nach sich zweyer Brüder oder Schwester Kinder in vngleichiger Zahl / Ist die Frag: Ob des verstorbenen Erbschaft unter sie in die Häupter / oder in die Stämm zutheilen? Welche Frag / vnangesehen das sie im Rechten ausdrücklich decidirt, das in die Häupter / vnd nicht in die Stämm die Erbschaft zutheilen / doch bey den Rechtsgelehrten sehr streitig ist. Aber dessen vneracht / welches Theil sich hierauf gründet / das die Erbschaft in die Häupter zutheilen / vor dasselbig von Rechtswegen zu erkennen. Wie solches auch Keyser Karl der fünfte auss mit einer Constitution, davon in meinem Richeerbüchlein meldung beschehen/bestätige hat. Dann was einmal vor Recht ist angenommen vnd bewilligt / davor sol man auch fest halten / vnangesehen / ob es sich etwas vnbillich ansehen lies. Wiewol die Ratoren zu unsren Zeiten / so sich vor Juristen aussgeben / sich mehr bestreissen das Rechte zu disputiren vnd anzufechten / als zu halten: vnd werden zwar / welche die spritzigsten Argumente wider das Recht erdencken können / vor die besten Juristen gehalten. Derwegen sich nicht zu verwundern / das Recht / Erew vnd Glaub zu unsren Zeiten in einen grossen Absall gerathen / vnd sich alles zur veren-

verendung  
genußt seyn.  
Das aber  
langist es in  
Drammen  
so das man  
die andern  
hein. In ei  
Wahl Sa  
brach / da  
Exception  
der Räte  
lassen / vnd  
wissen Rech  
vnglück / ei  
darin des v  
das Lehn v  
mit einer so  
erwerben  
solchen Le  
gen er das  
wol solche  
befunden  
nung hef  
gen ist: in  
den Recht

Vber

verenderung schicket. Darvon auff disiusal genug  
geredt sey.

Was aber sehr berührte andere Exception an  
langt ist es nicht ohne daß etwan Sazungen vnd  
Ordnungen eine der andern zu gegen läuffer / al-  
so daß man nicht eigentlich wissen mag / welche  
der andern im gegenwärtiger Sachen vorzuzie-  
hen. In einem solchen Fall/ dieweil von beyden  
Theiln Sazungen vnd Ordnungen werden vor-  
bracht / daburch das Recht einbrachter Klagen/  
Exception, Replik oder Duplick vngewiß / sol-  
der Richter es beh obberührter Regel wenden  
lassen / vnd gegen dem/welcher sich in dem vnge-  
wissen Rechten gründet / beimelter Exception-  
sone geacht / erkennen. Ein solche Sach ist diese/  
darin des verstorbenen lehenmanns Agnaten, so  
das Lehen von wegen der Verwandtschafft fordert/  
mit einer solchen Exception begegnet wird / daß  
er über den siebenden Grad dem / so erslich mit  
solchem Lehen belehnet worden/zugehan: derve-  
gen er des Lehen nicht vohig seyn kunt. Dann ob  
wol solches Recht aufdrücklich im Lehenrechten  
befunden : wird doch hiergegen ein andere Ord-  
nung befunden / welche demselbigen strack's zuge-  
gen ist: vnd also solches Recht vngewiß / vnd von  
den Rechtsgelehrten dispuirt worden.

Über das / wann einer / so auff das vnge-  
E iiiij vngewiß

wiss Rechte gründet/ein Rechte vor sich hette/ welches doch nicht klarlich dasjenige / darvon der Streit ist/ordnet / sondern etwas dunkel were/ also/ daß es nicht ohne erhebliche vnd ansehnliche Ursachen von den Rechtsgelehrten in zweifel gezogen worden: hat der Richter/ obberührter Exceptiona ungeacht / nach der Regel/ gegen dem/ so sich in solchem ungewissen Rechten gründet/ zu erkennen. Dessen ist ein Exempel in Gewohnheiten. Dann ob wol gegen die Gewohnheit ein Exception vorbracht wird/ bz dieselbig nicht kräftig/wann sie nicht in einer gerichtlichen Sachen durch ein Urtheil sey bestätiger worden: Welche Exception sich ansehen leßt / als sey sie im Rechten gegründet: Dieweil aber solches Recht etwas dunkel / daß es von den Rechtsgelehrten ohne Ursachen in Zweifel gezogen werden/ vnd also jetztberührte Exception ungewiß: sol hierin nicht vor solche Exception, als ob sie im Rechten begründet / sondern dagegen nach obberührter Regel erkans werden.

Letzlich ist ein Unterscheid zwischen Special oder sondern Sazungen / vnd andern General oder gemeinen Argumenten zu halten. Derwegen/wann schon derjenige/ so sich auf das ungewiss Rechte gründet/gemeine Argument, welche sondere Sazungen oder Ordnungen vor sich anzuziehen wüste: sol sich doch der Richter dar durch

durch nicht versöhren lassen / sondern nach dem das Recht / darauf sich der Kläger oder Beklagter gründet / vngewiss ist / sol er dagegen erkennen. Solches sey von der andern Exception obverührter Regul gehandelt.

Zum dritten seyn an bemelte Regul nicht verbunden Kœsler / Chur und Fürsten / auch andere Stände des Reichs / so das Recht einzusezen und zu endern Gewalt haben. Dieselbige mögen in dem vngewissen Rechten einem Theil anhangen / welchem sie wollen / dessen Opion bekräftigen / und daraus ein allgemein Recht / so fern sich ihr Gebiet erstreckt / einsetzen / und also aus dem vngewissen ein gewiss Recht machen : wie der Churfürst zu Sachsen bey wenig Jahren in seinen Landen gethan hat.

Eslich wird oft ein Disputation eines Worts halben / so einer Ordnung einverlebt / erregt / welches einer anders als der ander auflegt : und der halben / wie dasselbige zu verstehen / gefritten wird. In solchen streitigen Auflegungen steht dem Richter frey / nach Gelegenheit der Sachen und seinem Ermessen dieser oder jener Auflegung zu folgen : darin er an obverührte Regul nicht verbunden. Als wann durch ein Statut ein Straff gegen den verordnet were / welcher des Nachts auf der Gassen mit einer Wehr oder Waffen bewaffnet würde / ist das Wörlein Nach-

E v

bey

bey den Rechtsgelehrten streitig / wann vnd zu welcher Stund die Nacht sich ansahē vnd ende. Welcher Streit endlich des Richters Ermessen heimgestellt worden / dasd derselbige nach Gelegenheit der Person vnd anderer Umstände dieser oder jener Meynung folgen möge. Dieses sey von der ersten Regel gesagt / betreffend die rechtliche Sachen / so nicht in des Richters Wohnt oder Ermessen stehen / sondern nach dem gewissen Rechten entscheiden sollen werden.

### Die II. Regel.

**W**as aber die Sachen belangen thut / welche des Richters Ermessen von dem Rechten heimgestellt werden : wann in denselbigen Streit von dem Rechten vorfiel / darin die Rechtsgelehrte vnter sich noch nicht einig waren / sol diese Regel gehalten werden / dasd der Richter hierin / gleich wie jegund von den streitigen Auslegungen der Wörter gesagt / nach Gelegenheit der Sachen vnd seinem ermessen / jetzt dieser / dann jener Meynung folgen möge. Dann er in diesen Sachen am kein gewiss Recht verbunden. Derwegen ihne auch die Rechtsgelehrte mit ihrem disputiren / sonderlich da sie vnter sich streitig / nicht binden mögen : Sondern sieh ihme frey / was ihne nach Gelegenheit der Sachen am billigsten dünckte seyn / zu sprechen. Derwegen auch solche

solche Sachen Imperii magis, quam simplicis jurisdictionis von dem rechten genere werden. Ein solche Sach ist diese: Ob derjenige so vnter seinen fünf vnd zwanzig Jahren / möge in integrum restituiri werden in dem / daß er seinen Beweis nicht zu rechter Zeit geführet / oder zu rechter Zeit von der Brüheit welche ihm zugegen gefallen/nicht appellirt / wann er nicht bewiesen/ daß er ein gute Sachen gehabt / vnd dadurch der Sachen verlustige worden. Hierin seynd die Rechtsgelehrten nicht einig: Einer ist dieser/ der ander ein ander Meynung: der dritt bringt ein Unterscheid vff die bahn/ darmit er vermeynt den Streit zu stillen. Dieweil aber das Recht in dieser vnd dergleichen Sachen/darin restitutio integrum begehrt wird/ kein gemessenen/ sondern einen vollkommen Befehl gibt: Ist dem Richter verhengt vnd zugelassen zu sprechen / was ihne nach Gelegenheit der Person / vnd andere Umsständ am billichsten dienkt seyn.

Gleicher gestalt/ wann in einer Sach die Zeugen in ihrer Aussag widerwertig seyn/ wie oft geschicht / sonderlich wann beyde Theil von einem Ding Zeugen geführt haben: unterscheiden sich die Rechtsgelehrte Regul hierin vorzuschreiben / was sich der Richter in solchen widerwerten Zeugen sagen verhalten solle. Dieweil sie aber hierum noch selbst nicht einig / auch solches

solches sich in gewisse Regel nicht fassen leßt : sondern dem Richter vollkommen Gewalt vom Rechten gegeben wird/hierin zu sprechen/was ihne am glaublichsten düntet seyn : Ist er an solche der Rechtsgelehrten Regel vnd Disputation nicht verbunden.

Doch gebürt dem Richter in denen Sachen so seinem ermessen vom Rechten befohlen seyn auff wen Ding acht zu haben. Erstlich / daß er die Maß / so seinem Ermessen vom Rechten ist vorgeschrieben/nicht überschreite. Zum andern/ daß er mit Vernunft / und nicht nach den Affe-cten in solchen Sachen urtheile. So viel das erst belange / Ob wol dem Richter vollkommen Ge-walte vom Rechten gegeben / seinem Ermessen nach zu sprechen / was ihne am billichsten vnd glaubwürdigsten düntet seyn : so wird doch offe hierin ein gewisse Maß gesetz / welche dem Rich-ter nicht gebürt zu überschreiten. Also wird dem Richter in des Reichs Ordnung vollkommen Gewalt gegeben/Zeit/darin die Appellation am Kaiserlichen Cammergericht anbracht werden solle/dem Appellanten anzusezen : doch daß sol-che Zeit über sechs Monat nicht gegeben werde. Durch welche Clausel des Richters Gewalt vnd Ermessen ein Maß gegeben worden/welche ihme zu übergehn nicht gebürt.

Ein solche Sach ist auch diese / darinn gefrage wird : Ob ein Urtheil wegen etlicher Brief / so

zur

zur Sache  
ihm finden/  
nem vertrag/  
nicht? In  
ten strafig.  
men Gewalt  
den Sachen  
syan düntet  
verhängen:  
walt die se  
gehört :  
bar Nicht b  
im Recht h  
fund / so na  
die Verheit g  
in meie gebr  
zughen / ob  
seinen Erne  
oder Zeit / si  
seit / nicht v  
chen Recht  
heit rendet  
nig Fällen  
gelassen / da  
Also au  
sam oder n  
Rechten he  
Walt hat hijen

zur Sachen dienlich / vnd erst nach geselltem Urtheil funden / möge per in integrum restitutio-  
 nem retractirt vnd aufzugehaben werden / oder  
 nicht ? In welcher Fragen die Rechtsgelehr-  
 ten streitig. Wiewol aber der Richter vollkom-  
 men Gewalt hat / wegen Unwissenheit / oder an-  
 derer Sachen haben / welche ihne hierzu billich  
 seyn dünenken / in integrum restitutio-  
 nem zu verhengen : Ist doch solchem vollkommenen Ge-  
 walt diese Maß oder Condition im Rechten an-  
 gehencke : So fern solches nicht wider offen-  
 bar Recht beschehe. Nun aber ist ausdrücklich  
 im Rechten verbotten / wegen briefflicher Ur-  
 kund / so nach geselltem Urtheil erst bekommen /  
 die Urtheil zu retractirn. Derwegen dem Rich-  
 ter nicht gebürt hierin seinem Gündünken nach-  
 zugehen / oder in obberührten freiligen Fragen  
 seinem Ermessn zu folgen : sondern sol die Maß  
 oder Ziel / so einem Ermessn vom Rechten ge-  
 setzt / nicht übergehen : noch wegen der brieffli-  
 chen Urkunden / so hernach bekommen / die Ur-  
 theil retractirn : aufgenommen in erlichen we-  
 nig Fällen / darin solches vom Rechten wird zu-  
 gelassen / davon ich anderswo geschrieben.

Also auch / ob schon der Beweis / ob er gäug-  
 sam oder nicht / des Richters Ermessn vom  
 Rechten heimgestellt wird / vnd er vollkommenen Ge-  
 walt hat hierin zu sprechen / was ihne am glaub-  
 lichsten

liebst den düncker seyn; doch ist solchem Gewalt die  
diese Maß gegeben, daß er in Testamenten keine  
Weibsperson zum Zeugen zulasse. Welche Maß,  
wiewol sie im rechten ausdrücklich gegeben wird  
sie doch von den Rechtsgelehrten in ein Dispu-  
tation vnd Zweifel gezogen, als ob sie durch das  
Päpstisch Recht nunmehr sey ausschababen. Wel-  
ches, nach dem es nicht vermuht wird, vnd bey  
den Rechtsgelehrten noch streitig, sol sich der  
Richter nicht ansehnen lassen, sondern die Maß,  
so ihme vom Rechten hierin ausdrücklich ist vor-  
geschrieben, nicht überschreiten, noch Weibspor-  
son in Testamenten zu Zeugen zulassen. So viel  
von dem ersten.

Zum andern gebürt dem Richter in denen  
Sachen, so seinem Ermessen vom Rechten heim-  
gestellt worden, mit Bescheidenheit zu handeln,  
vnd nicht seinen Affectionen zu folgen. Dann wo die  
Affection regiert, ist das Urtheil blind. Ein solcher  
vollkommener Gewalt wird dem Richter von kei-  
nem Rechten geben, daß er nach Gunst, Gab-  
Geschenk, Hass oder Neid urtheilen möge: son-  
dern solches wird in allen Rechten bey hoher  
Straff verbotten. Derwegen der Rechtsgelehr-  
ten Meynung, darin si vermeynen, daß der Rich-  
ter in denen Sachen, so seinem ermessen heimge-  
stellt, wann die Rechtsgelehrten darin freitig  
weren, seinem Freund zu gefallen, und also nach  
Gunst

Gunst  
affectione à ju  
Callitatu  
gaociendo,  
quos malos  
rum illachia  
constanis  
tum vulnus  
  
Q  
D  
I  
H  
nem Richter  
auch die De-  
ten, was die  
zu rufen  
Flagen, den  
Wiederhol-  
sere Donon  
vierzig Jahr  
als das ihr  
aber machte  
beste Kun-  
Lapienia  
und auf ve-  
lichs zu scha-  
remlich zu n

Gunst sprechen möge / nicht zu dulden. Omnis affectus à judice longè debet abesse. Und Callistratus quoque: Präsidem (inquit) in conuocando, neq; excandescere adversus eos, quos malos putat, neq; precibus calamitosorum illachrymari oportet: id enim non est constantis & recti judicis, cuius animi motum vultus detergit.

### Beschluß dieses Zusatz.

**S**edes habe ich von dem vngewissen Rechten/wiewol ichs hiebevor auffführlicher Lateinisch beschrieben / kürzlich in einem Richterbüchlein zuszen wollen: auf daß auch die Deutschen etwas Werthe haben möchten/was die Langwierigkeit der Rechten/darüber zu unsern Zeiten hohes vnd niedriges Standts plagen / verursache / vnd wie jhme zu begegnen. Wiewol ich hiermit nicht viel Dancs vmb unsre Dratoren verdiene: welche lieber wolten/ daß vierzig Jahr in einer Sach procedirt würde, als daß ihre Kunst an Tag käme. Was sol ich aber machen? Schwäzen vnd disputira ist shre beste Kunst. Audacia & impudentia illis pro sapientia est. Wie von den Sachen zu urtheilen/ vnd auff vorgefallene Disputation etwas gründlichs zu schliessen ( welches einem Juristen vor nemlich zu wissen gebührt ) haben sie nie gehört

sder

oder gelesen: könnten auch nicht leiden: das es an Tag brache werde. Derwegen ich mich auff das Bücher schreiben begeben / vnd beyde Rechte in ein Ordnung bracht habe / darnach sie nunmehr mit geringer Mühe zu studirn seyn. Hab auch ein gleiches Werk in dem ungewissen Rechten vor mich genommen: das man in beyden Rechten wissen möge / was gewiß vnd ungewiß darin sey. Wann ich aber im Werk spüre / je mehr ich bey dem Rechten thue / das ich je weniger förderung mich zu Doctorn hab zu vertrösten: Bin ich verursacht worden / öffentliche Schriften Lateinisch vnd Deutisch aufzugehn zu lassen/ darin ich mich zu obberührtem Werk erbottten: der Hoffnung / es würden noch sonst Leute im Reich zu bekommen seyn / welche sich des Rech tens annehmen / vnd mir zu dem vorhabenden Werk die Hand bieten würden / das ich solche grosse Mühe vnd Arbeit nicht gar vmbsonst / ja mit meinem Schaden anwenden dörfse. Ob nun wol auff solche meine Aufschreiben etliche mein Vorhaben vnd Erbieten verachten / hab ich doch dagegen etliche bekommen / welche gnädiglich vnd günstiglich darzu gestewret: Neimlich aus den Churfürsten / Mens / Trier vnd Sachsen: Aus den Fürsten / Würzburg vnd Hildesheim: Aus den Städten / Bremen / Münster / Gelnhausen / Friedberg / Oppenheim / Mem/

Mens / Fran  
Erich / v  
mir Bettrof  
Werks ein  
sahen / hab  
Rechten zus  
gehabt / den  
als in der  
Bin der tr  
allein vng  
Zynische  
das Jahr  
Apon

Mens / Francfurte / Hamelburg / Lipp / Leingos /  
Corbach / vnd andere mehr. Etliche aber haben  
mir Vertröstung gerhan / vnd des zukünftigen  
Werks ein Schein begehrt. Welchen zu will-  
fahren / hab ich dasjenige / so ich im ungewissen  
Rechten zusammen vnd in ein Ordnung gebrachte  
gehadt / drucken lassen : mit fernerin Erbiteren/  
wie in der Vorrede berührtes Werks zu sehen.  
Bin der trostlichen Hoffnung / es werden nicht  
allein ungelehrte Däwren / vnd unverschämpte  
Tyriacksträmer / sondern auch gelehrte Leut auf  
das Jahrmarkt kommen / welche von meiner

Apothecken mit Vernunft vnd ohne  
alle Affect vorheilen  
werden.



## F Gesprech